

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- Verordnung (EG) Nr. 1618/2001 der Kommission vom 8. August 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1619/2001 der Kommission vom 6. August 2001 zur Festlegung der Vermarktungsnorm für Äpfel und Birnen und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 920/89** 3
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1620/2001 der Kommission vom 8. August 2001 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1232/2001 zur Eröffnung der Dringlichkeitsdestillation gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates für Tafelweine in Italien** 17
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1621/2001 der Kommission vom 8. August 2001 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1661/1999 hinsichtlich des für landwirtschaftliche Erzeugnisse erforderlichen Ausfuhrzeugnisses sowie der Liste der Zollstellen, die Produkte für den freien Verkehr in der Gemeinschaft freigeben können** 18
- Verordnung (EG) Nr. 1622/2001 der Kommission vom 8. August 2001 betreffend die Erteilung von Einfuhrlizenzen für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch 23
- Verordnung (EG) Nr. 1623/2001 der Kommission vom 8. August 2001 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung 24
- ★ **Richtlinie 2001/61/EG der Kommission vom 8. August 2001 über die Verwendung bestimmter Epoxyderivate in Materialien und Gegenständen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen ⁽¹⁾** 26

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

2001/613/EG:

- ★ **Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft** 30

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

2001/614/EG:

- ★ **Beschluss Nr. 2/2001 des Assoziationsrates EU-Polen vom 7. Mai 2001 zur Verlängerung um fünf Jahre des Zeitraums, während dem alle von der Republik Polen gewährten staatlichen Beihilfen unter Berücksichtigung der Tatsache beurteilt werden, dass die Republik Polen den Gebieten der Gemeinschaft nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellt wird** 38

2001/615/EG:

- ★ **Beschluss Nr. 3/2001 des Assoziationsrates EU-Polen vom 23. Mai 2001 zur Annahme der Durchführungsbestimmungen nach Artikel 63 Absatz 3 des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Polen andererseits zu den Vorschriften über staatliche Beihilfen in Artikel 63 Absatz 1 Ziffer iii) und Absatz 2 des Europa-Abkommens und in Artikel 8 Absatz 1 Ziffer iii) und Absatz 2 des Protokolls Nr. 2 über EGKS-Erzeugnisse zum Europa-Abkommen** 39

Kommission

2001/616/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 5. Juni 2001 über eine Finanzhilfe der Gemeinschaft für den Betrieb bestimmter gemeinschaftlicher Referenzlaboratorien im Bereich Tiergesundheit und lebende Tiere 2001** (*Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1544*) 43

2001/617/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 20. Juli 2001 über eine Finanzhilfe der Gemeinschaft zur Tilgung der Maul- und Klauenseuche in Griechenland im Jahr 2000** (*Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 2224*) 46

2001/618/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 23. Juli 2001 zur Festlegung zusätzlicher Garantien für den innergemeinschaftlichen Handel mit Schweinen hinsichtlich der Aujeszky-Krankheit und der Kriterien für die Informationsübermittlung sowie zur Aufhebung der Entscheidungen 93/24/EWG und 93/244/EWG ⁽¹⁾** (*Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 2236*) 48

2001/619/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 25. Juli 2001 zur Änderung der Entscheidungen 92/160/EWG, 92/260/EWG und 93/197/EWG hinsichtlich der Einfuhr von registrierten Pferden aus bestimmten Teilen Perus ⁽¹⁾** (*Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 2314*) 55

Berichtigungen

- ★ **Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1116/2001 des Rates vom 5. Juni 2001 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 über Maßnahmen gegen die Abzweigung bestimmter Stoffe zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen (ABl. L 153 vom 8.6.2001)** 57



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1618/2001 DER KOMMISSION
vom 8. August 2001
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. August 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. August 2001

Für die Kommission
Philippe BUSQUIN
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 8. August 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis	
0707 00 05	052	57,0	
	999	57,0	
0709 90 70	052	78,4	
	999	78,4	
0805 30 10	388	83,1	
	524	60,0	
	528	71,9	
	999	71,7	
0806 10 10	052	96,2	
	220	87,3	
	600	102,2	
	624	101,3	
	999	96,8	
	0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	89,4
		400	75,9
508		87,4	
512		97,9	
524		51,2	
528		59,6	
720		117,5	
800		185,2	
804		95,0	
999		95,5	
0808 20 50	052	112,6	
	388	58,5	
	512	63,3	
	528	68,9	
	999	75,8	
0809 20 95	052	344,7	
	400	226,5	
	404	242,6	
	999	271,3	
0809 30 10, 0809 30 90	052	119,6	
	999	119,6	
0809 40 05	052	72,1	
	064	65,9	
	066	74,5	
	999	70,8	

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1619/2001 DER KOMMISSION**vom 6. August 2001****zur Festlegung der Vermarktungsnorm für Äpfel und Birnen und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 920/89**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 911/2001 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Äpfel und Birnen sind in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 als Erzeugnisse aufgeführt, für die Normen festzulegen sind. Die Verordnung (EWG) Nr. 920/89 der Kommission vom 10. April 1989 zur Festsetzung der Qualitätsnormen für Möhren, Zitrusfrüchte sowie Tafeläpfel und -birnen und zur Änderung der Verordnung Nr. 58 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 730/1999 ⁽⁴⁾, ist mehrfach geändert worden, so dass die Rechtsklarheit nicht mehr gewährleistet ist.
- (2) Im Interesse der Klarheit empfiehlt es sich, die Regelung für Äpfel und Birnen von den anderen unter die Verordnung (EWG) Nr. 920/89 fallenden Erzeugnissen zu trennen, eine Neufassung der Regelung vorzunehmen und Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 920/89 aufzuheben. Aus Gründen der Transparenz auf dem Weltmarkt empfiehlt es sich hierbei, die von der Arbeitsgruppe für die Normung verderblicher Erzeugnisse und die Qualitätsentwicklung der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (UN/ECE) empfohlene Norm für Äpfel und Birnen zu berücksichtigen.
- (3) Die Anwendung dieser Norm hat den Zweck, eine Marktbelieferung mit Erzeugnissen minderer Qualität zu verhindern, die Erzeugung auf die Anforderungen der Verbraucher auszurichten, den Handel auf der Grundlage eines lautereren Wettbewerbs zu fördern und so zu einer Verbesserung der Rentabilität der Erzeugung beizutragen.
- (4) Die Norm gilt auf allen Vermarktungsstufen. Der Transport über weite Strecken, eine längere Lagerung und die verschiedenen Behandlungen, denen die Erzeugnisse ausgesetzt sind, können gewisse Qualitätsminderungen zur Folge haben, die in ihrer biologischen Entwicklung

oder ihrer mehr oder weniger leichten Verderblichkeit begründet sind. Dieser Tatsache ist bei der Anwendung der Norm auf den Vermarktungsstufen nach dem Versand Rechnung zu tragen. Da es sich bei der Klasse Extra um besonders sorgfältig sortierte und verpackte Erzeugnisse handelt, ist bei diesen lediglich der verminderte Frische- und Prallheitsgrad zu berücksichtigen.

- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für frisches Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Vermarktungsnorm für die folgenden Erzeugnisse ist im Anhang festgelegt:

- Äpfel des KN-Codes ex 0808 10;
- Birnen des KN-Codes ex 0808 20.

Die Norm gilt unter den Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 auf allen Vermarktungsstufen.

Die Erzeugnisse dürfen jedoch auf den dem Versand nachgelagerten Vermarktungsstufen abweichend von der Norm Folgendes aufweisen:

- einen leicht verringerten Frische- und Prallheitsgrad;
- geringfügige Veränderungen aufgrund biologischer Entwicklungsvorgänge und der Verderblichkeit der Erzeugnisse, ausgenommen Erzeugnisse der Klasse Extra.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 920/89 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Absatz 1 wird der dritte Gedankenstrich gestrichen.
2. Anhang III wird gestrichen

*Artikel 3*Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem ersten Tag des zweiten Monats, der auf den Monat ihres Inkrafttretens folgt.

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 129 vom 11.5.2001, S. 3.⁽³⁾ ABl. L 97 vom 11.4.1989, S. 19.⁽⁴⁾ ABl. L 93 vom 8.4.1999, S. 14.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. August 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

NORM FÜR ÄPFEL UND BIRNEN

I. BEGRIFFSBESTIMMUNG

Diese Norm gilt für Äpfel und Birnen der aus *Malus domestica* Borkh. und *Pyrus communis* L. hervorgegangenen Anbausorten zur Lieferung in frischem Zustand an den Verbraucher. Äpfel und Birnen für die industrielle Verarbeitung fallen nicht darunter.

II. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE GÜTEEIGENSCHAFTEN

Die Norm bestimmt die Güteeigenschaften, die Äpfel und Birnen nach Aufbereitung und Verpackung aufweisen müssen.

A. Mindesteigenschaften

In allen Klassen müssen Äpfel und Birnen, vorbehaltlich besonderer Bestimmungen für jede Klasse und der zulässigen Toleranzen, sein:

- ganz;
- gesund; ausgeschlossen sind Erzeugnisse mit Fäulnisbefall oder anderen Mängeln, die sie zum Verzehr ungeeignet machen;
- sauber; praktisch frei von sichtbaren Fremdstoffen;
- praktisch frei von Schädlingen;
- praktisch frei von Schäden durch Schädlinge;
- frei von anomaler äußerer Feuchtigkeit;
- frei von fremdem Geruch und/oder Geschmack.

Die Früchte müssen außerdem sorgfältig gepflückt worden sein.

Entwicklung und Zustand der Äpfel und Birnen müssen so sein, dass sie

- die Reifung fortsetzen können, damit der nach den jeweiligen Sortenmerkmalen angemessene Reifegrad erreicht werden kann ⁽¹⁾,
- Transport und Hantierung aushalten und
- in zufriedenstellendem Zustand am Bestimmungsort ankommen.

B. Klasseneinteilung

Äpfel und Birnen werden in die drei nachstehend definierten Klassen eingeteilt:

i) Klasse Extra

Äpfel und Birnen dieser Klasse müssen von höchster Qualität sein. Sie müssen die sortentypische Form, Größe und Färbung aufweisen ⁽²⁾ und einen unverletzten Stiel besitzen.

Das Fruchtfleisch muss frei von allen Mängeln sein.

Sie dürfen keine Mängel aufweisen mit Ausnahme sehr leichter oberflächlicher Fehler, sofern diese das allgemeine Aussehen der Erzeugnisse und ihre Qualität, Haltbarkeit und Aufmachung im Packstück nicht beeinträchtigen.

Die Birnen dürfen nicht grießig sein.

ii) Klasse I

Äpfel und Birnen dieser Klasse müssen von guter Qualität sein. Sie müssen die sortentypische Form, Größe und Färbung aufweisen ⁽²⁾.

Das Fruchtfleisch muss frei von allen Mängeln sein.

⁽¹⁾ Aufgrund der sortentypischen Merkmale der Sorte Fuji bezüglich der Pflückreife ist eine radiale Glasigkeit zulässig, sofern sie sich auf den Bereich der Gefäßbündel der jeweiligen Frucht beschränkt.

⁽²⁾ In der Anlage zu dieser Norm sind die Kriterien für Färbung und Berostung bei Äpfeln definiert und eine nichterschöpfende Liste der Sorten aufgeführt, für die die einzelnen Kriterien gelten.

Die folgenden leichten Fehler sind jedoch zulässig, sofern diese das allgemeine Aussehen der Erzeugnisse und ihre Qualität, Haltbarkeit und Aufmachung im Packstück nicht beeinträchtigen:

- ein leichter Formfehler,
- ein leichter Entwicklungsfehler,
- ein leichter Farbfehler,
- leichte Schalenfehler, innerhalb nachstehender Grenzen:
 - längliche Fehler bis zu 2 cm Länge;
 - sonstige Fehler bis zu einer Gesamtfläche von 1 cm², ausgenommen Schorfflecken (*Venturia inaequalis*), die insgesamt nicht größer als 0,25 cm² sein dürfen;
 - leichte, nicht verfärbte Druckstellen bis zu einer Gesamtfläche von 1 cm².

Bei Äpfeln kann der Stiel fehlen, sofern die Bruchstelle glatt und die Schale am Stielansatz unbeschädigt ist. Bei Birnen kann der Stiel leicht beschädigt sein.

Die Birnen dürfen nicht grießig sein.

iii) Klasse II

Zu dieser Klasse gehören Äpfel und Birnen, die nicht in die höheren Klassen eingestuft werden können, die aber den vorstehend definierten Mindesteigenschaften entsprechen ⁽¹⁾.

Das Fruchtfleisch muss frei von größeren Mängeln sein.

Die folgenden Fehler sind zulässig, sofern die Früchte ihre wesentlichen Merkmale hinsichtlich Qualität, Haltbarkeit und Aufmachung behalten:

- Formfehler,
- Entwicklungsfehler,
- Farbfehler,
- Schalenfehler, innerhalb nachstehender Grenzen:
 - längliche Fehler bis zu 4 cm Länge,
 - sonstige Fehler bis zu einer Gesamtfläche von 2,5 cm², einschließlich leicht verfärbter Druckstellen, ausgenommen Schorfflecken (*Venturia inaequalis*), die insgesamt nicht größer als 1 cm² sein dürfen.

III. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE GRÖSSENSORTIERUNG

Die Größe wird nach dem größten Querdurchmesser oder nach dem Gewicht bestimmt. In letzterem Fall ist das Mindestgewicht jedoch so festzusetzen, dass sämtliche Früchte den jeweiligen nachstehend angegebenen Mindestdurchmesser erreichen.

Für alle Klassen sind folgende Mindestdurchmesser vorgeschrieben:

	(in mm)		
	Extra	Klasse I	Klasse II
Äpfel			
Großfrüchtige Sorten ⁽¹⁾	70	65	65
Andere Sorten	60	55	55
Birnen			
Großfrüchtige Sorten ⁽¹⁾	60	55	55
Andere Sorten	55	50	45

⁽¹⁾ In der Anlage zu dieser Norm ist eine nichterschöpfende Liste der großfrüchtigen Sorten aufgeführt.

Ausnahmsweise wird keine Mindestgröße für Sommerbirnen vorgeschrieben, die in der Liste in der Anlage zu dieser Norm aufgeführt sind und die in der Zeit zwischen dem 10. Juni und dem 31. Juli jeden Jahres versendet werden.

⁽¹⁾ In der Anlage zu dieser Norm sind die Kriterien für Färbung und Berostung bei Äpfeln definiert und eine nichterschöpfende Liste der Sorten aufgeführt, für die die einzelnen Kriterien gelten.

Um Gleichmäßigkeit hinsichtlich der Größe im Packstück zu gewährleisten, ist der Unterschied im Durchmesser für Früchte eines Packstücks auf folgende Werte begrenzt:

- 5 mm bei Früchten der Klasse Extra und Früchten der Klassen I und II, die in Reihen und Lagen gepackt sind ⁽¹⁾.
- 10 mm bei Früchten der Klasse I, die lose im Packstück oder in Fertigpackungen verpackt sind ⁽²⁾.

Für Früchte der Klasse II, die lose im Packstück oder in Fertigpackungen verpackt sind, ist Gleichmäßigkeit hinsichtlich der Größe nicht vorgeschrieben.

IV. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE TOLERANZEN

Güte- und Größentoleranzen sind in jedem Packstück für Erzeugnisse zulässig, die nicht den Anforderungen der angegebenen Klasse genügen.

A. Gütetoleranzen

i) Klasse Extra

5 % nach Anzahl oder Gewicht Äpfel oder Birnen, die nicht den Eigenschaften der Klasse entsprechen, die aber denen der Klasse I — in Ausnahmefällen einschließlich der Toleranzen der Klasse I — genügen.

ii) Klasse I

10 % nach Anzahl oder Gewicht Äpfel oder Birnen, die nicht den Eigenschaften der Klasse entsprechen, die aber denen der Klasse II — in Ausnahmefällen einschließlich der Toleranzen der Klasse II — genügen. Diese Toleranz gilt jedoch nicht für Birnen ohne Stiel.

iii) Klasse II

10 % nach Anzahl oder Gewicht Äpfel oder Birnen, die weder den Eigenschaften der Klasse noch den Mindesteigenschaften entsprechen; ausgenommen sind jedoch Früchte mit Fäulnisbefall, stärkeren Quetschungen oder anderen Mängeln, die sie zum Verzehr ungeeignet machen.

Innerhalb dieser Toleranz sind höchstens 2 % nach Anzahl und Gewicht Früchte mit folgenden Fehlern zulässig:

- bedeutender Befall durch Korkfleckenkrankheit (Stippigkeit) oder Glasigkeit,
- leichte Verletzungen oder nicht vernarbte Risse,
- sehr leichte Fäulnisstellen,
- Vorhandensein von Schädlingen im Inneren der Frucht und/oder durch Schädlinge verursachte Schäden des Fruchtfleisches.

B. Größentoleranzen

In allen Klassen:

- a) für Früchte, die den Regeln der Gleichmäßigkeit unterliegen: 10 % nach Anzahl oder Gewicht Früchte, die der nächsthöheren oder nächstniedrigeren als der auf dem Packstück angegebenen Größe entsprechen, wobei für Früchte der kleinsten Größe eine Höchstabweichung von 5 mm unter der Mindestgröße zulässig ist.
- b) für Früchte, die nicht den Regeln der Gleichmäßigkeit unterliegen: 10 % nach Anzahl oder Gewicht Früchte, die nicht die vorgeschriebene Mindestgröße erreichen, diese aber um höchstens 5 mm unterschreiten.

⁽¹⁾ Für Äpfel der Sorten Bramley's Seedling (Bramley, Triomphe de Kiel) und Horneburger darf der Unterschied im Durchmesser jedoch bis zu 10 mm betragen.

⁽²⁾ Für Äpfel der Sorten Bramley's Seedling (Bramley, Triomphe de Kiel) und Horneburger darf der Unterschied im Durchmesser jedoch bis zu 20 mm betragen.

V. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE AUFMACHUNG

A. **Gleichmäßigkeit**

Der Inhalt jedes Packstücks muss einheitlich sein und darf nur Äpfel oder Birnen gleichen Ursprungs, gleicher Sorte, gleicher Güte und gleicher Größe (falls nach Größen sortiert ist) sowie des gleichen Reifegrades umfassen.

Für die Klasse Extra ist außerdem eine einheitliche Färbung vorgeschrieben.

Im Fall von Äpfeln in Kleinpackungen für den Verkauf an den Verbraucher und mit einem Nettogewicht von höchstens 3 kg ist Einheitlichkeit hinsichtlich der Sorte nicht vorgeschrieben. Bei der Vermarktung verschiedener Apfelsorten in ein und derselben Verpackung ist der einheitliche Ursprung der Äpfel nicht erforderlich.

Der sichtbare Teil des Inhalts des Packstücks muss für den Gesamtinhalt repräsentativ sein.

B. **Verpackung**

Die Äpfel und Birnen müssen so verpackt sein, dass sie angemessen geschützt sind.

Das im Inneren des Packstücks verwendete Material muss neu, sauber und so beschaffen sein, dass es bei den Erzeugnissen keine äußeren oder inneren Veränderungen hervorrufen kann. Die Verwendung von Material, insbesondere von Papier oder Aufklebern mit Geschäftsangaben, ist zulässig, sofern zur Beschriftung oder Etikettierung ungiftige Farbe bzw. ungiftiger Klebstoff verwendet wird.

Die Packstücke müssen frei von jeglichen Fremdstoffen sein.

C. **Aufmachung**

Früchte der Klasse Extra müssen in Reihen und Lagen verpackt sein.

VI. BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE KENNZEICHNUNG

Jedes Packstück muss zusammenhängend auf einer Seite folgende Angaben in lesbaren, unverwischbaren und von außen sichtbaren Buchstaben aufweisen:

A. **Identifizierung**

Packer und/oder Absender: Name und Anschrift oder von einer amtlichen Stelle erteilte oder anerkannte kodierte Bezeichnung. Falls jedoch eine kodierte Bezeichnung verwendet wird, muss die Angabe „Packer und/oder Absender“ (oder eine entsprechende Abkürzung) in unmittelbarem Zusammenhang mit der kodierten Bezeichnung angebracht sein.

B. **Art des Erzeugnisses**

- „Äpfel“ oder „Birnen“, wenn der Inhalt von außen nicht sichtbar ist,
- Name der Sorte oder gegebenenfalls der Sorten.

C. **Ursprung des Erzeugnisses**

Ursprungsland und — wahlfrei — Anbaugebiet oder nationale, regionale oder örtliche Bezeichnung. Im Fall einer für den Verkauf an den Verbraucher bestimmten Verpackung mit verschiedenen Apfelsorten unterschiedlichen Ursprungs gemäß Ziffer V Buchstabe A Absatz 3 ist für jede der betreffenden Apfelsorten das Ursprungsland anzugeben.

D. **Handelsmerkmale**

- Klasse,
- Größe oder, bei in Lagen gepackten Früchten, Stückzahl.
Erfolgt die Angabe nach der Größe, so muss diese wie folgt ausgedrückt werden:
 - a) bei Früchten, die den Regeln der Gleichmäßigkeit unterliegen, durch den Mindest- und den Höchstdurchmesser;
 - b) bei Früchten, die den Regeln der Gleichmäßigkeit nicht unterliegen, durch den Durchmesser der kleinsten Frucht im Packstück, gefolgt von der Angabe „und darüber“ oder „+“ oder gegebenenfalls durch den Durchmesser der größten Frucht im Packstück.

E. **Amtlicher Kontrollstempel** (wahlfrei)

ANLAGE

1. KRITERIEN FÜR DIE FÄRBUNG DER ÄPFEL

Die Apfelsorten werden nach ihrer Färbung in vier Gruppen eingeteilt:

Gruppe A — Rote Sorten

Klasse Extra: mindestens $\frac{3}{4}$ der Oberfläche der Frucht rot gefärbt,

Klasse I: mindestens $\frac{1}{2}$ der Oberfläche der Frucht rot gefärbt,

Klasse II: mindestens $\frac{1}{4}$ der Oberfläche der Frucht rot gefärbt.

Gruppe B — Sorten gemischt-roter Färbung

Klasse Extra: mindestens $\frac{1}{2}$ der Oberfläche der Frucht rot gefärbt,

Klasse I: mindestens $\frac{1}{3}$ der Oberfläche der Frucht rot gefärbt,

Klasse II: mindestens $\frac{1}{10}$ der Oberfläche der Frucht rot gefärbt,

Gruppe C — Gestreifte, schwach gefärbte Sorten

Klasse Extra: mindestens $\frac{1}{3}$ der Oberfläche der Frucht gestreift mit typisch roter Färbung,

Klasse I: mindestens $\frac{1}{10}$ der Oberfläche der Frucht gestreift mit typisch roter Färbung.

Gruppe D — Andere Sorten

2. KRITERIEN FÜR DIE BEROSTUNG DER ÄPFEL

Die Apfelsorten werden nach ihrer Berostung in zwei Gruppen eingeteilt:

Gruppe R: Apfelsorten, bei denen die Berostung ein Merkmal der Schale ist und bei Übereinstimmung mit dem sortentypischen Aussehen keinen Mangel darstellt.

Bei den anderen nicht zur Gruppe R gehörenden Sorten ist die Berostung innerhalb der folgenden Grenzen zulässig:

	Klasse Extra	Klasse I	Klasse II	Toleranz für Klasse II
i) bräunliche Flecken	nur in der Stielgrube	leicht über die Stielgrube oder die Kelchgrube hinausgehend	über die Stielgrube oder die Kelchgrube hinausgehend	Früchte, die das Aussehen und den Zustand des Packstücks nicht stark beeinträchtigen
	nicht gerunzelt	nicht gerunzelt	leicht gerunzelt	
ii) Berostung		Zulässige maximale Oberfläche der Frucht		
fein genetzt (kein zu starker Gegensatz zur Grundfärbung der Frucht)	vereinzelte leichte Berostung, die das allgemeine Aussehen der Frucht oder des Packstücks nicht beeinträchtigt	$\frac{1}{5}$	$\frac{1}{2}$	Früchte, die das Aussehen und den Zustand des Packstücks nicht stark beeinträchtigen
dicht	ohne	$\frac{1}{20}$	$\frac{1}{3}$	Früchte, die das Aussehen und den Zustand des Packstücks nicht stark beeinträchtigen

	Klasse Extra	Klasse I	Klasse II	Toleranz für Klasse II
Insgesamt (mit Ausnahme der innerhalb der obengenannten Grenzen zulässigen bräunlichen Flecken): in keinem Fall dürfen die feine und die dicke Berostung zusammen folgende Höchstgrenze überschreiten:	—	$\frac{1}{5}$	$\frac{1}{2}$	Früchte, die das Aussehen und den Zustand des Packstücks nicht stark beeinträchtigen

3. KRITERIEN FÜR DIE GRÖSSE DER ÄPFEL UND BIRNEN

Die Apfel- und Birnensorten werden nach ihren Größenmerkmalen in drei Gruppen eingeteilt:

Gruppe GF: Großfrüchtige Apfel- und Birnensorten gemäß Titel III Absatz 2 der vorliegenden Norm,

Gruppe SB: Sommerbirnen gemäß Titel III Absatz 3 der vorliegenden Norm.

Andere Sorten.

4. NICHTERSCHÖPFENDE LISTE DER NACH IHRER FÄRBUNG, BEROSTUNG UND GRÖSSE EINGETEILTEN APFEL-SORTEN

Sorte	Synonyme und/oder Mutanten	Färbungsgruppe	Berostungsgruppe	Größengruppe
Abbondanza		C		
Akane	Prime Rouge, Prime Red, Tohoku 3, Tokyo Rose	B		
Alice		B		
Alkmene	Early Windsor	C		
Altländer				GF
Apollo		C		GF
Arlet		C		GF
Aroma		C		
Aroma Amorosa		B		
Ashmead's Kernel			R	
Belfort	Pella	B		
Bellavista	Vista Bella	B		
Belle de Boskoop und Mutanten	Schöner von Boskoop, Schone van Boskoop, Goudrenet		R	GF
Belle fleur double				GF
Berlepsch		C		
Berlepsch rouge	Red Berlepsch, Roter Berlepsch	B		
Bismarck				GF
Black Ben Davis		A		GF
Black Stayman		A		GF
Blenheim				GF
Boskoop rouge	Red Boskoop, Roter Boskoop, Schmitz-Hübsch, Rode Boskoop	B	R	GF

Sorte	Synonyme und/oder Mutanten	Färbungsgruppe	Berostungsgruppe	Größengruppe
Braeburn		C		GF
Bramley's Seedling	Bramley, Triomphe de Kiel			GF
Brettacher				GF
Calville (Gruppe der ...)				GF
Cardinal		B		
Carmio		A		
Carola	Kalco	C		GF
Casanova de Alcobaça		C		
Charden				GF
Charles Ross				GF
Chata Encarnada		C		
Commercio		C		
Cortland		B		GF
Cox Pomona				GF
Cox's orange pippin und Mutanten	Cox Orange	C Cherry Cox: B	R	
Crimson Bramley				GF
Cunha	Riscadinha	C		
Delicious ordinaire	Ordinary Delicious	B		
Delicious Pilafa		B		GF
Democrat		A		GF
Discovery		B		
Dunn's Seedling			R	
Egremont Russet			R	
Elan				GF
Ellison's orange (Ellison)		C		GF
Elstar		C		
Finkenwerden				GF
Fortuna Delicious		A		GF
Fortune			R	
Fuji		C		GF
Gala		C		
Garcia				GF
Gelber Edel				GF
Glorie van Holland				GF
Gloster 69		B		GF
Golden Delicious und Mutanten				GF
Golden Russet			R	
Graham	Graham Royal Jubile			GF
Granny Smith				GF
Gravenstein rouge	Red Gravenstein, Gravenstein rossa, Roter Gravensteiner	B		GF

Sorte	Synonyme und/oder Mutanten	Färbungsgruppe	Berostungsgruppe	Größengruppe
Gravensteiner	Gravenstein			GF
Greensleeves				GF
Großherzog Friedrich von Baden				GF
Herma				GF
Honeygold				GF
Horneburger				GF
Howgate Wonder				GF
Idared		B		GF
Imperatore	Emperor Alexander	C		GF
Ingrid Marie		B	R	
Jacob Fisher	Jakob Fischer			GF
Jacques Lebel	Jakob Lebel			GF
Jamba		C		GF
James Grieve und Mutanten				GF
James Grieve rouge	Red James Grieve, Roter James Grieve	B		GF
Jerseymac		B		
Jester				GF
Jonagold ⁽¹⁾ und Mutanten		C		GF
Jonagored		A		GF
Jonathan		B		
Jupiter				GF
Karmijn de Sonnaville		C	R	GF
Katy	Katja	B		
Kent			R	
Kidd's orange red		C	R	
Kim		B		
King David		A		
Königin	The Queen			GF
Lane's Prince Albert	Lanes Prinz Albert			GF
Laxton's Superb	Laxtons Superb	C	R	
Lemoen Apfel	Lemoenappel			GF
Lobo		B		
Lord Lambourne		C		
Maigold		C		GF
Mantet rouge	Red Mantet, Roter Mantet	C		
McIntosh Red		B		
Melodie		C		
Melrose		C		GF
Mingan	Peromingan, Mingana		R	GF
Morgenduft	Rome Beauty	B		GF
Musch				GF
Mutsu	Crispin			GF

Sorte	Synonyme und/oder Mutanten	Färbungsgruppe	Berostungsgruppe	Größengruppe
Normanda		C		GF
Notarapfel	Notaris, Notarisappel			GF
Nueva Europa		C		
Nueva Orleans		B		GF
Odin		B		
Oldenburg		C		
Ontario		B		GF
Oregon		A		GF
Ortell		B		
Ozarkgold				GF
Pater v. d. Elsen				GF
Paula Red		B		
Pero de Cirio				GF
Piglos		B		GF
Pimona		C		
Pinova		C		GF
Piros		C		GF
Pomme raisin		C		
Rambour d'hiver	Winterrambour, Teuringer, Menz- nauer Jäger			GF
Rambour Franc		B		
Red Chief		A		GF
Red Delicious und Mutanten		A		GF
Red Dougherty		A		
Red Rome		A		
Red York		A		
Reglindis		C		GF
Reine des Reinettes	Goldparmäne, King of the pippins	C		
Reineta Encarnada		B		
Reineta Roja del Canada		B		GF
Reinette blanche du Canada	Reinette du Canada, Canada blanc, Kanadarenette, Renetta del Canada		R	GF
Reinette de France	Renetta di Francia			GF
Reinette de Landsberg	Renetta di Landesberg, Lands- berger, Landsberger Renette			GF
Reinette d'Orléans	Orleans Reinette, Renetta d'Orleans			GF
Reinette étoilée	Sternrenette, Sterappel	A		
Reinette grise	Graue Renette, Renetta Grigia		R	GF
Reinette grise du Canada	Graue Kanadarenette		R	GF
Richared		A		GF

Sorte	Synonyme und/oder Mutanten	Färbungsgruppe	Berostungsgruppe	Größengruppe
Roja de Benejama	Verruga, Roja del Valle, Clavelina	A		
Rose de Berne	Berner Rosenapfel	A		
Rose de Caldaro	Kalterer, Rose di Caldaro	C		
Royal Gala	Tenroy	A		
Royal Red		A		GF
Saure Gamerse	Gamerse Zure			GF
Septer				GF
Shampion		C		GF
Signe Tillisch				GF
Spartan		A		
St. Edmunds Pippin			R	
Stalapfel		B		
Stark Delicious		A		
Starking		A		GF
Starkrimson		A		GF
Stark's Earliest		C		
Stayman Winesap	Stayman	B		GF
Staymared	Staymanred, Red Stayman	A		GF
Sturmer Pippin			R	
Summerred		B		
Sunset			R	
Suntan			R	
Top Red		A		GF
Toreno			R	
Transparente de Croucels	Croucels			GF
Triomphe de Luxembourg				GF
Tydeman's Early Worcester	Tydeman's Early	B		GF
Wagener		B		
Wealthy		B		
Well Spur		A		GF
Winesap	Winter Winesap	A		
Winston		C		
Winter Banana	Winterbanane, Winterbananenapfel			GF
Worcester Pearmain		B		
Yellow Newton	Albemarle Pippin		R	
York		B		
Zabergäu				GF
Zigeunerin				GF

(¹) Bei der Sorte Jonagold muss jedoch in Klasse II mindestens $\frac{1}{10}$ der Oberfläche der Frucht gestreift mit typisch roter Färbung sein.

5. NICHTERSCHÖPFENDE LISTE DER NACH IHRER GRÖSSE EINGETEILTEN BIRNENSORTEN:

Sorte	Synonyme und/oder Mutanten	Größengruppe
Abbé Fétel	Abbate Fétel, Abate Fétel	GF
Abugo o Siete en Boca		SB
Alexandrine Douillard		GF
André Desportes		SB
Azucar Verde		SB
Bergamotten		SB
Beurré Alexandre Lucas	Lucas, Alexander Lucas	GF
Beurré Clairgeau	Clairgeau, Clairgeaus Butterbirne	GF
Beurré d'Arenberg	Hardenpont	GF
Beurré Diel	Diels Butterbirne	GF
Beurré Giffard	Giffards Butterbirne	SB
Beurré Gris		SB
Beurré Lebrun		GF
Beurré précoce Morettini	Buttira precoce Morettini	SB
Blanca de Aranjuez	Agua de Aranjuez, Espadona, Blanquilla	SB
Buntrocks		SB
Carapinha		SB
Carusella		SB
Castell	Castell de Verano	SB
Catillac	Pondspear, Ronde Gratio, Grand Monarque, Charteuse	GF
Claude Blanchet		SB
Colorée de Juillet	Bunte Juli	SB
Condoula		SB
Coscia	Ercolini	SB
Curé	Curato, Pastoren, Del Cura de Ouro, Espadon de Invierno, Bella de Berry, Lombarda de Rioja, Batall de Campana	GF
D. Joaquina	Doyenné de Juillet	SB
Devoe		GF
Don Guido		GF
Doyenné d'hiver	Winterdechant, Decana d'Inverno	GF
Doyenné du Comice	Comice, Vereinsdechant, Decana del Comizio	GF
Duchesse d'Angoulême	Duchessa d'Angoulême	GF
Empereur Alexandre	Beurré Bosc, Bosc, Beurré d'Apremont, Kaiser Alexander, Imperatore Alessandro, Kaiserkrone, Alexanderbirne	GF
Flor de Invierno		GF

Sorte	Synonyme und/oder Mutanten	Größengruppe
Général Leclerc		GF
Gentile		SB
Gentile Bianca di Firenze		SB
Gentilona		SB
Giardina		SB
Gramshirtle		SB
Grand Champion		GF
Hartleffs		SB
Jeanne d'Arc		GF
Leonardeta	Mosqueruela, Margallon, Colorada de Acanadre, Leonarda de Magallon	SB
Marguerite Marillat	Margarete Marillat	GF
Moscatella		SB
Oomskinderen		SB
Packham's Triumph	Williams d'Automne	GF
Passe Crassane	Passa Crassana, Edelcrassane	GF
Perita de San Juan		SB
Pérola		SB
Précoce de Altedo	Precoce di Altedo	SB
Précoce de Trévoux	Trévoux, Precoce di Trévoux, Frühe von Trévoux	SB
Président Drouard	Präsident Drouard	GF
Santa Maria	Santa Maria Morettini	SB
Souvenir du Congrès	Kongress, Congress	GF
Spadoncina	Agua de Verano, Agua de Agosto	SB
Triomphe de Vienne	Trionfo di Vienna, Triumph von Vienne	GF
Wilder		SB
Williams Duchesse	Pitmaston	GF
Witthöftsbirne		SB

VERORDNUNG (EG) Nr. 1620/2001 DER KOMMISSION**vom 8. August 2001****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1232/2001 zur Eröffnung der Dringlichkeitsdestillation gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates für Tafelweine in Italien**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 30 und 33,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1232/2001 der Kommission ⁽³⁾ ist die Destillation gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 für Tafelweine in Italien eröffnet worden. Die Menge, für die diese Destillation eröffnet wurde, ist auf 1 200 000 hl festgesetzt worden. Gemäß Artikel 4 der vorgenannten Verordnung trifft der Mitgliedstaat die notwendigen Verwaltungsmaßnahmen, um die abgeschlossenen Verträge mit Angabe des angewandten Kürzungssatzes zu genehmigen, wenn das Gesamtvolumen der eingereichten Verträge das Gesamtvolumen von 1 200 000 hl überschreitet. Bei der Festsetzung dieses Satzes ist ein Fehler gemacht worden, so dass sich das Gesamtvolumen nach Anwendung des festgesetzten Satzes auf 1 211 500 hl beläuft. Um diesem Tatbestand Rechnung zu tragen, wird vorgeschlagen, die Gesamtmenge, für die die Dringlichkeitsdestillation in Italien eröffnet wird, auf 1 211 500 hl anzuheben.

- (2) Da die Verträge spätestens am 27. Juli 2001 endgültig genehmigt werden müssen, muss diese Änderung vor diesem Zeitpunkt anwendbar gemacht werden.
- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1232/2001 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Die Dringlichkeitsdestillation gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 wird für eine Höchstmenge von 1 211 500 hl Tafelwein in Italien eröffnet.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 26. Juli 2001.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. August 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 328 vom 23.12.2000, S. 2.

⁽³⁾ ABl. L 168 vom 23.6.2001, S. 9.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1621/2001 DER KOMMISSION**vom 8. August 2001****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1661/1999 hinsichtlich des für landwirtschaftliche Erzeugnisse erforderlichen Ausfuhrzeugnisses sowie der Liste der Zollstellen, die Produkte für den freien Verkehr in der Gemeinschaft freigegeben können**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 737/90 des Rates vom 22. März 1990 über die Einfuhrbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 616/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1661/1999 der Kommission vom 27. Juli 1999 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 737/90 des Rates über die Einfuhrbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1627/2000 ⁽⁴⁾, dürfen die in Anhang I zu dieser Verordnung genannten Produkte nur von einer beschränkten Anzahl von Zollstellen für den freien Verkehr in dem Bestimmungsmitgliedstaat freigegeben werden. Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1661/1999 enthält die Liste dieser Zollstellen.
- (2) Angesichts des Ersuchens der zuständigen Behörden Deutschlands ist es angezeigt, diese Liste um eine Reihe von Zollstellen auf dem Hoheitsgebiet Deutschlands zu ergänzen.
- (3) Im Juni 2000 hat das Lebensmittel- und Veterinäramt in Bulgarien einen Kontrollbesuch zur Bewertung der Einrichtungen und Maßnahmen, die zur Überwachung

der radioaktiven Kontamination von Nahrungsmitteln (insbesondere von Wildpilzen) dienen, durchgeführt.

- (4) Im Bericht über diesen Kontrollbesuch wird eine Änderung des Ausfuhrzeugnisses gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1661/1999 empfohlen, damit sichergestellt wird, dass eine unabhängige und befugte Person die repräsentative Beprobung der Sendungen mit Pilzen vornimmt, die zur Ausfuhr in die Gemeinschaft bestimmt sind.
- (5) Daher sollte die Verordnung (EG) Nr. 1661/1999 entsprechend geändert werden.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 737/90 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1661/1999 wird wie folgt geändert:

1. Anhang II wird durch den Wortlaut des Anhangs I der vorliegenden Verordnung ersetzt.
2. Anhang III wird durch den Wortlaut des Anhangs II der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. August 2001

Für die Kommission
Margot WALLSTRÖM
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 82 vom 29.3.1990, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 75 vom 24.3.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 197 vom 29.7.1999, S. 17.

⁽⁴⁾ ABl. L 187 vom 26.7.2000, S. 7.

ANHANG I

„ANHANG II

**AUSFUHRERZEUGNIS FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE ERZEUGNISSE (1 ZEUGNIS PRO GATTUNG)
EXPORT CERTIFICATE FOR AGRICULTURAL PRODUCTS (1 CERTIFICATE PER SPECIES)**

Dieses Zeugnis ist in dreifacher Ausführung mit der Registrierung für den freien Verkehr vorzulegen und von der Zollbehörde aufzubewahren

This certificate must be lodged in triplicate with the entry for free circulation and be kept by the customs

Erklärung des Ausführers — Statement by the exporter

1. Ausführer (Name, volle Anschrift, Land) Exporter (name, full address, country)	5. Ursprungsland Country of origin	6. Bestimmungsland Country of destination
2. Empfänger (Name, volle Anschrift, Land) Consignee (name, full address, country)	7. Rechnungsnummer(n) Invoice(s) number(s)	
3. Transportmittel Identity of means of transport	8. Anzahl und Art der Frachtstücke Number and kind of packages	9. Kennzeichen und Losnummern Marks and batch numbers
4. Beschreibung der Erzeugnisse Description of products	10. Bruttogewicht (kg) Gross mass (kg)	11. Nettogewicht (kg) Net mass (kg)
12. Der Unterzeichnete und für die oben genannten Ausfuhren Verantwortliche bescheinigt hiermit die obigen Angaben. I, undersigned, responsible for these exports, certify the above informations		
Datum/Date	Ort/Place	Name (in Blockschrift)/Name (in block letters)
		Unterschrift/Signature (²)

Laborbescheinigung — Certification by the laboratory

13. Anzahl der von einer durch die zuständigen Behörden ermächtigten Person repräsentativ untersuchten Proben der oben genannten Produkte Number of analysed samples from the above products representatively taken by a person authorised by the competent authorities	15. Zuständiges Labor (Name, vollständige Adresse, Land) Identity of the laboratory (name, full address, country)
14. Festgestellter Radioaktivitätsgehalt pro Muster (Bq/kg) (die Losnummer von jedem Muster angeben) Recorded radioactivity levels for each sample (Bq/kg) (specify the batch No for each sample)	16. Zugelassen durch (Name und Anschrift der Behörde) Accredited by (name and address of the body)
Bericht Nr./Report No Datum/Date Dieser Bericht ist auf Verlangen der Kontrollbehörden vorzulegen. This report must be presented immediately on the demand of the control authorities.	17. Datum, Name (in Blockschrift), Unterschrift und Laborsiegel (²) Date, name (in block letters), signature and stamp of the laboratory (²)

Bescheinigung der zuständigen Behörde — Certification by the competent authority

18. Der Unterzeichnete bescheinigt, dass die kumulierte Radioaktivität von Cäsium 134 und 137 für die obigen Erzeugnisse folgende Werte nicht überschreitet: I, undersigned, certify that the accumulated radioactivity level in terms of caesium 134 and 137 for the products described above does not exceed: 370 Bq/kg für Milch und Milcherzeugnisse und für Lebensmittel zur Ernährung speziell von Kleinkindern und 600 Bq/kg für alle anderen Erzeugnisse, die in der geltenden Verordnung der Kommission aufgeführt sind, mit Bezug auf die Verordnung (EWG) Nr. 737/90 des Rates (¹) 370 Bq/kg for milk and milk products and for foodstuffs intended for the special feeding of infants, and 600 Bq/kg for all other products listed in the current Commission Regulation relating to Council Regulation (EEC) No 737/90 (¹)			
Ort/Place	Datum/Date	Unterschrift/Signature (²)	Stempel/Stamp (²)
<p>(¹) Nichtzutreffendes streichen. Delete as appropriate.</p> <p>(²) Unterschriften und Stempel müssen in einer anderen Farbe sein als der Text. Signatures and stamps must be in a different colour from that of the text.“</p>			

ANHANG II

„ANHANG III

LISTE DER ZOLLDIENSTSTELLEN, DIE DIE IN ANHANG I AUFGEFÜHRTE ERZEUGNISSE FÜR DEN FREIEN VERKEHR IN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FREIGEBEN KÖNNEN

Mitgliedstaat	Zollabfertigungsstelle	
BELGIQUE/BELGIË	Anvers D.E. — voie maritime Bierset (Grâce-Hollogne) D.E. — voies aérienne et/ou terrestre Bruxelles D.E. — voie aérienne Zaventem D. — voie aérienne	
DANMARK	Jeder Hafen und Flughafen in Dänemark	
DEUTSCHLAND	Baden-Württemberg	HZA Lörrach — ZA Weil am Rhein-Autobahn HZA Stuttgart — ZA Flughafen HZA Ulm — ZA Aalen
	Bayern	HZA München-Flughafen HZA Hof — ZA Schirnding-Landstraße HZA Weiden — ZA Furth im Wald-Schafberg HZA Weiden — ZA Waldhaus-Autobahn HZA Bamberg — ZA Kulmbach HZA Nürnberg-Fürth — ZA Neustadt-Aisch HZA Passau — ZA Phillipsreut HZA Regensburg — ZA Hafen HZA Regensburg — ZA Amberg HZA Schweinfurt — ZA Kitzingen
	Berlin	HZA Berlin-Packhof — ZA Marzahn, Abfertigungsstelle Großmarkthallen HZA Berlin-Packhof — ZA Tegel-Flughafen
	Brandenburg	HZA Frankfurt (Oder) — ZA Autobahn HZA Cottbus — ZA Forst-Autobahn
	Bremen	HZA Bremen-ZA Neustädter Hafen HZA Bremerhaven — ZA Container-Terminal HZA Bremerhaven — ZA Rotersand
	Hamburg	HZA Hamburg-Freihafen — Abfertigungsstelle HZA Hamburg-Freihafen — ZA Ericus-Abfertigungsstelle Südbahnhof HZA Hamburg-Harburg — ZA Köhlfleetdamm HZA Hamburg-St. Annen — ZA Altona HZA Hamburg-St. Annen — ZA Oberelbe HZA Hamburg-Waltershof — Abfertigungsstelle HZA Hamburg-Waltershof — ZA Flughafen
	Hessen	HZA Frankfurt am Main-Flughafen
	Mecklenburg-Vorpommern	HZA Neubrandenburg — ZA Pomellen — Grenzkontrollstelle Pomellen HZA Schwerin — ZA Rostock-Seehafen — Grenzkontrollstelle Rostock-Seehafen HZA Stralsund — ZA Mukran Grenzkontrollstelle Rügen/Mukran, Im Fährhafen
	Niedersachsen	HZA Lüneburg — Abfertigungsstelle HZA Göttingen — Abfertigungsstelle HZA Hannover — Abfertigungsstelle
	Nordrhein-Westfalen	HZA Dortmund — ZA Ost
	Rheinland-Pfalz	HZA Trier — ZA Idar-Oberstein, Grenzkontrollstelle Flughafen Hahn

Mitgliedstaat	Zollabfertigungsstelle	
	Sachsen	HZA Dresden — ZA Friedrichstadt, Grenzkontrollstelle Dresdenfriedrichstadt (für Eisenbahntransport) HZA Pirna — ZA Zinnwald, Grenzkontrollstelle Zinnwald (für Straßen-transport) HZA Löbau — ZA Ludwigsdorf-Autobahn, Grenzkontrollstelle Ludwigsdorf (für Straßen-transport)
	Schleswig-Holstein	HZA Kiel — ZA Wik, Grenzkontrollstelle Kiel Ostuferhafen HZA Lübeck — ZA Travemünde Grenzkontrollstelle
ΕΛΛΑΔΑ	Αθηνών, Πειραιά, Κρατικού Αερολιμένα Αθηνών, Θεσσαλονίκης, Αερολιμένα Μίκρας, Βόλου, Πατρών, Ηρακλείου, Αερολιμένα Ηρακλείου Κρήτης, Καβάλας, Ιωαννίνων, Ναυπλίου	
ESPAÑA	Algeciras (puerto), Alicante (aeropuerto, puerto), Almería (aeropuerto, puerto), Barcelona (aeropuerto, puerto), Bilbao (aeropuerto, puerto), Cádiz (puerto), Cartagena (puerto), Gijón (aeropuerto, puerto), Huelva (puerto), A Coruña-Santiago de Compostela (aeropuerto, puerto), Las Palmas de Gran Canaria (aeropuerto, puerto), Madrid-Barajas (aeropuerto), Málaga (aeropuerto, puerto), Palma de Mallorca (aeropuerto), Pasajes-Irún (aeropuerto, puerto), Santa Cruz de Tenerife (aeropuerto, puerto), Santander (aeropuerto, puerto), Sevilla (aeropuerto, puerto), Tarragona (puerto), Valencia (aeropuerto, puerto), Vigo-Vilagareia (aeropuerto), Marín (puerto), Vitoria (aeropuerto), Zaragoza (aeropuerto)	
FRANCE	Dunkerque (transport maritime) Lille (transport aérien et terrestre) Marseille (transport aérien, terrestre et maritime) Roissy (transport aérien et terrestre) Saint-Louis/Bâle (transport aérien et terrestre) Strasbourg (transport terrestre) Orly (transport aérien) Bordeaux (transport aérien) Lyon-Satolas (transport aérien) Nice-aéroport (transport aérien) Toulouse-Blagnac (transport aérien) Thionville (transport terrestre) Saint-Julien-en-Genevois (transport terrestre)	
IRELAND	Alle Zollabfertigungsstellen	
ITALIA	Ufficio di Sanità marittima ed aerea di Trieste Ufficio di Sanità aerea di Torino-Caselle Ufficio di Sanità aerea di Roma — Fiumicino Ufficio di Sanità marittima ed aerea di Venezia Ufficio di Sanità marittima ed aerea di Genova Ufficio di Sanità marittima di Livorno Ufficio di Sanità marittima ed aerea di Ancona Ufficio di Sanità marittima ed aerea di Brindisi Ufficio di Sanità aerea di Varese — Malpensa Ufficio di Sanità aerea di Bologna — Panicale Ufficio di Sanità marittima ed aerea di Bari Posto d'Ispezione frontaliere di Chiasso	
LUXEMBOURG	Bureau des douanes et accises, Centre douanier — Luxembourg Bureau des douanes et accises, Luxembourg-Aéroport — Niederanven	
NEDERLAND	Alle Zollabfertigungsstellen	
ÖSTERREICH	Drasenhofen (Tschechien) Berg (Slowakei) Nickelsdorf (Ungarn) Heiligenkreuz (Ungarn) Spielfeld (Slowenien) Tisis (Schweiz) Wien, Flughafen Schwechat	

Mitgliedstaat	Zollabfertigungsstelle
PORTUGAL	Flughäfen von Lissabon und Faro Hafen von Lissabon und Leixões
SUOMI-FINLAND	Helsinki, Vaalimaa, Niirala, Vartius, Raja-Jooseppi, Utsjoki, Kilpisjärvi
SVERIGE	Arlanda, Göteborg, Landvetter, Helsingborg, Karlskrona, Stockholm, Ystad, Wallhamn, Varberg
UNITED KINGDOM	Belfast International Airport, Port of Belfast, Port of Dover, Port of Falmouth, Port of Felixstowe, Gatwick Airport, Port of Hull, Port of Larne, Port of London, Port of Southampton“

VERORDNUNG (EG) Nr. 1622/2001 DER KOMMISSION**vom 8. August 2001****betreffend die Erteilung von Einfuhrlizenzen für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 936/97 der Kommission vom 27. Mai 1997 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für hochwertiges frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch und gefrorenes Büffel Fleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 134/1999 ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 936/97 sieht in den Artikeln 4 und 5 die Bedingungen für Anträge auf und die Erteilung von Einfuhrlizenzen für das in ihrem Artikel 2 Buchstabe f) genannte Fleisch vor.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 936/97 hat in Artikel 2 Buchstabe f) die Menge frischen, gekühlten oder gefrorenen hochwertigen Rindfleischs mit Ursprung in und Herkunft aus den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada, die im Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis zum 30. Juni 2002 unter besonderen Bedingungen eingeführt werden kann, auf 11 500 t festgesetzt.

- (3) Es ist darauf hinzuweisen, dass die in dieser Verordnung vorgesehenen Lizenzen während ihrer gesamten Gültigkeitsdauer nur unter Berücksichtigung der tierseuchenrechtlichen Regelungen verwendet werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Jedem vom 1. bis 5. August 2001 eingereichten Einfuhrlizenzantrag für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch gemäß Artikel 2 Buchstabe f) der Verordnung (EG) Nr. 936/97 wird vollständig stattgegeben.
- (2) Anträge auf Lizenzen können gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 936/97 in den ersten fünf Tagen des Monats September 2001 für 2 676,0 t gestellt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. August 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. August 2001

Für die Kommission
Philippe BUSQUIN
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 137 vom 28.5.1997, S. 10.

⁽²⁾ ABl. L 17 vom 22.1.1999, S. 22.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1623/2001 DER KOMMISSION
vom 8. August 2001
zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt wird, ist durch die Verordnung (EG) Nr. 1494/2001 der Kommission ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1572/2001 ⁽⁴⁾, festgesetzt worden.
- (2) Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe und unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Marktentwicklung ist es erforderlich,

den zur Zeit geltenden Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt wird, abzuändern.

- (3) Die Berichtigung muss nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden wie die Erstattung. Sie kann zwischenzeitlich abgeändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Betrag, um den die nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c), mit Ausnahme von Malz, der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 im Voraus festgesetzten Erstattungen für Produkte zu berichtigen sind, wird wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. August 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. August 2001

Für die Kommission
Philippe BUSQUIN
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 196 vom 20.7.2001, S. 24.

⁽⁴⁾ ABl. L 208 vom 1.8.2001, S. 29.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 8. August 2001 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(EUR/t)

Erzeugniscode	Bestimmung	Laufender Monat 8	1. Term. 9	2. Term. 10	3. Term. 11	4. Term. 12	5. Term. 1	6. Term. 2
1001 10 00 9200	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 00 9400	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 91 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 99 9000	C01	—	-0,93	-1,86	-2,79	-3,72	—	—
1002 00 00 9000	C02	-10,00	-10,00	-10,00	-10,00	-10,00	—	—
	A02	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	—	—
1003 00 10 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1003 00 90 9000	A00	—	-0,93	-1,86	-2,79	-3,72	—	—
1004 00 00 9200	—	—	—	—	—	—	—	—
1004 00 00 9400	A00	0	-0,93	-1,86	-2,79	-3,72	—	—
1005 10 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 90 00 9000	A00	0	-1,00	0,00	-0,93	-1,86	—	—
1007 00 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1008 20 00 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 11 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 15 9100	C01	0	-1,27	-2,55	-3,82	-5,10	—	—
1101 00 15 9130	C01	0	-1,19	-2,38	-3,57	-4,76	—	—
1101 00 15 9150	C01	0	-1,10	-2,19	-3,29	-4,39	—	—
1101 00 15 9170	C01	0	-1,01	-2,03	-3,04	-4,05	—	—
1101 00 15 9180	C01	0	-0,95	-1,90	-2,85	-3,79	—	—
1101 00 15 9190	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 9500	C01	0	0,00	0,00	0,00	0,00	—	—
1102 10 00 9700	C01	0	0,00	0,00	0,00	0,00	—	—
1102 10 00 9900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 9200	A00	0	-1,40	-2,79	-4,19	-5,58	—	—
1103 11 10 9400	A00	0	-1,25	-2,49	-3,74	-4,98	—	—
1103 11 10 9900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 90 9200	A00	0	-1,27	-2,55	-3,82	-5,10	—	—
1103 11 90 9800	—	—	—	—	—	—	—	—

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungen sind wie folgt festgelegt:

C01 Alle Bestimmungen außer Polen;

C02 Polen, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Ungarn, Estland, Lettland, Litauen, Norwegen, Färöer-Inseln, Island, Russland, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Slowenien, Gebiet des ehemaligen Jugoslawiens (mit Ausnahme von Slowenien, Kroatien sowie Bosnien und Herzegowina), Albanien, Rumänien, Bulgarien, Armenien, Georgien, Aserbaidschan, Moldawien, Ukraine, Kasachstan, Kirgisistan, Usbekistan, Tadschikistan und Turkmenistan;

A02 andere Drittländer.

RICHTLINIE 2001/61/EG DER KOMMISSION**vom 8. August 2001****über die Verwendung bestimmter Epoxyderivate in Materialien und Gegenständen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 89/109/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3,

nach Anhörung des Wissenschaftlichen Ausschusses „Lebensmittel“,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verwendung und/oder das Vorhandensein von 2,2-Bis(4-hydroxyphenyl)propan-bis-(2,3-epoxypropyl)ether („BADGE“), Bis(-hydroxyphenyl)methan-bis-(2,3-epoxy-propyl)ether („BFDGE“) und Novolac-Glycidylether („NOGE“) in Materialien und Gegenständen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, hat Fragen bezüglich ihrer Sicherheit — besonders bei ihrer Verwendung als Additiv — aufgeworfen.
- (2) Untersuchungen haben ergeben, dass bedeutende Mengen dieser Stoffe und einiger ihrer Derivate in bestimmten Lebensmitteln vorhanden sind.
- (3) Der Wissenschaftliche Ausschuss „Lebensmittel“ hat sich in einer Stellungnahme dahin gehend geäußert, dass in Erwartung der Vorlage weiterer toxikologischer Daten für die Bewertung die Anwendung des spezifischen Migrationshöchstwerts für BADGE und einige seiner Derivate um weitere drei Jahre verlängert werden kann.
- (4) Daher kann die Verwendung und/oder das Vorhandensein von BADGE vorläufig weiterhin gestattet werden.
- (5) Der Wissenschaftliche Ausschuss „Lebensmittel“ hat die verfügbaren Daten über BFDGE geprüft, die in etwa den entsprechenden BADGE-Daten gleichen.
- (6) Daher kann die Verwendung und/oder das Vorhandensein von BFDGE und einigen seiner Derivate bis zur Vorlage und Auswertung weiterer toxikologischer Daten weiterhin, unter bestimmten Voraussetzungen, gestattet werden.
- (7) Der Wissenschaftliche Ausschuss „Lebensmittel“ hat erklärt, angesichts des Fehlens von Informationen über die potenzielle Exposition und das toxikologische Profil von NOGE-Komponenten mit mehr als 2 aromatischen Ringen und ihrer Derivate sehe er sich nicht in der Lage, die Sicherheit bei der Verwendung und/oder bei Vorhandensein der entsprechenden Erzeugnisse zu beurteilen. Daher ist der Ausschuss der Ansicht, dass es zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht angezeigt ist, NOGE als Additiv in Materialien und Gegenständen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, zu verwenden, da in diesem Fall die Neigung zur Migration besteht.
- (8) Die Verwendung und/oder das Vorhandensein von NOGE-Komponenten mit mehr als 2 aromatischen Ringen und ihrer Derivate in Materialien und Gegenständen aus Kunststoff, Oberflächenbeschichtungen und Klebstoffen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, sollte durch Festlegung eines strengen Höchstwerts geregelt werden. Dieser sollte in der Praxis ihre Verwendung als Additiv vorläufig ausschließen, bis ausreichende Daten für eine angemessene Risikobewertung und die Entwicklung brauchbarer Verfahren für ihre Quantifizierung in Lebensmitteln vorliegen.

⁽¹⁾ ABl. L 40 vom 11.2.1989, S. 38.

- (9) Die Verwendung und/oder das Vorhandensein von NOGE und BFDGE als Monomere und Ausgangsstoffe für die Herstellung spezieller Oberflächenbeschichtungen für sehr große Behälter sollten vorläufig weiter gestattet werden, bis weitere technische Daten vorliegen. Das hohe Volumen/Oberflächen-Verhältnis dieser Behälter, ihre mehrfache Verwendung während ihrer langen Lebensdauer, wodurch die Migration verringert wird, sowie die Tatsache, dass bei der Mehrzahl der Anwendungen ihre Berührung mit Lebensmitteln bei Umgebungstemperatur stattfindet, deuten darauf hin, dass es nicht erforderlich ist, einen Migrationshöchstwert für NOGE und BFDGE in derartigen Behältern festzulegen.
- (10) Diejenigen Mitgliedstaaten, die die Verwendung und/oder das Vorhandensein von BADGE und/oder BFDGE und/oder NOGE in Materialien und Gegenständen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, noch nicht gestattet haben, dürfen ihr Verbot aufrechterhalten.
- (11) Die Verwendung von BADGE, BFDGE und NOGE und/oder ihr Vorhandensein in Materialien und Gegenständen aus Kunststoff, Oberflächenbeschichtungen wie Lacken und Anstrichfarben sowie in Klebstoffen sollten auf Gemeinschaftsebene geregelt werden, um Gesundheitsrisiken und Behinderungen des freien Warenverkehrs zu vermeiden.
- (12) Für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, oder die mit Lebensmitteln in Berührung kommen und die vor dem 1. Dezember 2002 hergestellt werden, sollte eine Übergangsfrist vorgesehen werden.
- (13) Die Maßnahmen dieser Richtlinie stimmen mit der Stellungnahme des Ständigen Lebensmittelausschusses überein —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die vorliegende Richtlinie gilt für folgende Materialien und Gegenstände:

- a) Materialien und Gegenstände aus Kunststoff jeder Art,
- b) mit Oberflächenbeschichtung versehene Materialien und Gegenstände,
- c) Klebstoffe,

bei deren Herstellung mindestens einer der folgenden Stoffe verwendet wurde oder die mindestens einen der folgenden Stoffe enthalten:

- 2,2-Bis(4-hydroxyphenyl)propan-bis-(2,3-epoxypropyl)ether, im Folgenden als „BADGE“ bezeichnet, und einige seiner Derivate,
- Bis(-hydroxyphenyl)methan-bis-(2,3-epoxypropyl)ether, im Folgenden als „BFDGE“ bezeichnet, und einige seiner Derivate,
- sonstige Novolac-Glycidylether, im Folgenden als „NOGE“ bezeichnet, und einige ihrer Derivate,

und die als Fertigerzeugnis dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen bzw. die bestimmungsgemäß mit Lebensmitteln in Berührung kommen.

(2) Nicht unter diese Richtlinie fallen Behälter und Lagertanks mit einem Fassungsvermögen von über 10 000 Litern sowie sämtliche zu ihnen gehörenden oder mit ihnen verbundenen Rohrleitungen, die mit speziellen Beschichtungen („heavy-duty coatings“) ausgekleidet sind.

Artikel 2

Materialien und Gegenstände im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 dürfen die in Anhang 1 genannten Stoffe nicht in einer Menge freisetzen, die über dem dort festgesetzten Höchstwert liegt.

Bei der Herstellung der genannten Materialien und Gegenstände darf BADGE nur noch bis zum 31. Dezember 2004 verwendet werden und/oder vorhanden sein.

Artikel 3

Materialien und Gegenstände im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 dürfen die in Anhang II genannten Stoffe nicht in einer Menge freisetzen, die zuzüglich zur Summe aus BADGE und seinen in Anhang 1 aufgelisteten Derivaten den in Anhang II festgelegten Höchstwert übersteigt.

Bei der Herstellung der genannten Materialien und Gegenstände darf BFDGE nur noch bis zum 31. Dezember 2004 verwendet werden und/oder vorhanden sein.

Artikel 4

Ab dem 1. Dezember 2002 darf die Menge an NOGE-Komponenten mit mehr als 2 aromatischen Ringen und mindestens einer Epoxygruppe sowie ihrer Derivate mit Chlorhydrinfunktionen und mit einer Molekülmasse von unter 1 000 Dalton bei einer Nachweisgrenze von 0,2 mg/6 dm² (analytische Toleranz eingeschlossen) nicht in den Materialien und Gegenständen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 nachweisbar sein.

Bei der Herstellung der genannten Materialien und Gegenstände darf NOGE nur noch bis zum 31. Dezember 2004 verwendet werden und/oder vorhanden sein.

Artikel 5

Diese Richtlinie gilt nicht für Materialien und Gegenstände im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b) und c), die vor dem 1. Dezember 2002 in der Gemeinschaft in den Verkehr gebracht werden.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens bis zum 30. November 2002 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diesbezügliche Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 7

Diese Richtlinie tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 8

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 8. August 2001

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Spezifische Migrationshöchstwerte für BADGE und einige seiner Derivate

1. Die Summe der Migrationswerte folgender Stoffe:
 - a) BADGE (= 2,2-Bis(4-hydroxyphenyl)propan-bis-(2,3-epoxypropyl)ether),
 - b) BADGE.H₂O,
 - c) BADGE.HCl,
 - d) BADGE.2HCl,
 - e) BADGE.H₂O.HCldarf folgende Höchstwerte nicht übersteigen:
 - 1 mg/kg in Lebensmitteln oder in Lebensmittelsimulantien (analytische Toleranz ausgeschlossen) oder
 - 1 mg/6 dm² in den in Artikel 4 der Richtlinie 90/128/EWG der Kommission ⁽¹⁾ genannten Fällen.
2. Der Migrationstest ist gemäß der Richtlinie 82/711/EWG des Rates ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/48/EG der Kommission ⁽³⁾, sowie gemäß der Richtlinie 90/128/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 1999/91/EG ⁽⁴⁾, durchzuführen. In wässrigen Lebensmittelsimulantien sollte dieser Wert jedoch auch BADGE.2H₂O einbeziehen, es sei denn, das Material oder der Gegenstand ist durch entsprechende Kennzeichnung nur zur Verwendung in Berührung mit solchen Lebensmitteln und/oder Getränken vorgesehen, für die gezeigt wurde, dass die Summe der Migrationswerte der fünf unter Absatz 1 Buchstaben a), b), c), d) und e) aufgeführten Stoffe nicht über den Höchstwerten gemäß Absatz 1 liegen kann.

ANHANG II

Spezifische Migrationshöchstwerte für BFDGE und einige seiner Derivate

1. Die Summe der Migrationswerte folgender Stoffe:
 - a) BFDGE (= Bis(hydroxyphenyl)methan-bis-(2,3-epoxypropyl)ether),
 - b) BFDGE.H₂O,
 - c) BFDGE.HCl,
 - d) BFDGE.2HCl,
 - e) BFDGE.H₂O.HCldarf zuzüglich der Summe der in Anhang I aufgeführten Werte folgende Höchstwerte nicht übersteigen:
 - 1 mg/kg in Lebensmitteln oder in Lebensmittelsimulantien (analytische Toleranz ausgeschlossen) oder
 - 1 mg/6 dm² in den in Artikel 4 der Richtlinie 90/128/EWG genannten Fällen.
2. Der Migrationstest ist gemäß der Richtlinie 82/711/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/48/EG sowie gemäß der Richtlinie 90/128/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 1999/91/EG, durchzuführen. In wässrigen Lebensmittelsimulantien sollte dieser Wert jedoch auch BFDGE.2H₂O einbeziehen, es sei denn, das Material oder der Gegenstand ist durch entsprechende Kennzeichnung nur zur Verwendung in Berührung mit solchen Lebensmitteln und/oder Getränken vorgesehen, für die gezeigt wurde, dass die Summe der Migrationswerte der fünf unter Absatz 1 Buchstaben a), b), c), d) und e) aufgeführten Stoffe zuzüglich der in Anhang I genannten Werte nicht über den Höchstwerten gemäß Absatz 1 liegen kann.

⁽¹⁾ ABl. L 75 vom 21.3.1990, S. 19.

⁽²⁾ ABl. L 297 vom 23.10.1982, S. 26.

⁽³⁾ ABl. L 222 vom 12.8.1997, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. L 310 vom 4.12.1999, S. 41.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

EMPFEHLUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 10. Juli 2001

über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft

(2001/613/EG)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 149 Absatz 4 und Artikel 150 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ⁽²⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die grenzüberschreitende Mobilität der Personen trägt zur Entfaltung der unterschiedlichen nationalen Kulturen bei und gibt den Betroffenen die Möglichkeit, ihren kulturellen und beruflichen Hintergrund zu erweitern, was sich auf die gesamte europäische Gesellschaft positiv auswirkt. Angesichts der derzeit begrenzten Beschäftigungsmöglichkeiten ist dies besonders wichtig, verlangt doch der Arbeitsmarkt immer mehr Flexibilität und die Fähigkeit, sich dem Wandel anzupassen.
- (2) Die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern unterliegt dem Grundsatz der Freizügigkeit von Personen, ganz gleich, ob sie im Rahmen von Gemeinschaftsprogrammen oder unabhängig davon ausgeübt wird. Die Freizügigkeit gehört zu den Grundfreiheiten, die vom Vertrag geschützt werden. Das Recht, sich frei zu bewegen, und das Aufenthaltsrecht werden im Übrigen jedem Unionsbürger nach Maßgabe des Artikels 18 des Vertrags garantiert.
- (3) In der Richtlinie 68/360/EWG des Rates vom 15. Oktober 1968 zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten und ihre Familienangehörigen innerhalb der Gemeinschaft ⁽⁴⁾ wird das Aufenthaltsrecht für Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen festgeschrieben. Nach der Richtlinie 93/96/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 über das Aufenthaltsrecht der Studenten ⁽⁵⁾ sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Studierenden, die Angehörige eines anderen Mitgliedstaates sind und zu einer Berufsausbildung zugelassen wurden, sowie deren Ehegatten und ihren unterhaltsberechtigten Kindern das Aufenthaltsrecht zuzuerkennen, wenn ihnen dieses Recht nicht bereits aufgrund einer anderen Bestimmung des Gemeinschaftsrechts zusteht. Die Richtlinie 90/364/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 über das Aufenthaltsrecht ⁽⁶⁾ gewährt den Unionsbürgern überdies unter bestimmten Voraussetzungen in allgemeinerer Weise das Aufenthaltsrecht.

⁽¹⁾ ABl. C 168 vom 16.6.2000, S. 25.

⁽²⁾ ABl. C 317 vom 6.11.2000, S. 53.

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 5. Oktober 2000 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 19. Januar 2001 (ABl. C 70 vom 2.3.2001, S. 1) und Beschluss des Europäischen Parlaments vom 15. Mai 2001 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht), Beschluss des Rates vom 26. Juni 2001.

⁽⁴⁾ ABl. L 257 vom 19.10.1968, S. 13. Richtlinie zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1994.

⁽⁵⁾ ABl. L 317 vom 18.12.1993, S. 59.

⁽⁶⁾ ABl. L 180 vom 13.7.1990, S. 26.

- (4) Die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern entspricht ferner dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit gemäß Artikel 12 des Vertrages. Dieser Grundsatz gilt in den vom Vertrag erfassten Bereichen, wie sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs ergibt. Er gilt somit in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung sowie Jugend.
- (5) Der Rat und die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten haben in ihrer Entschliessung vom 14. Dezember 2000 einen Aktionsplan zur Förderung der Mobilität ⁽¹⁾ festgelegt, der auf dem Europäischen Rat von Nizza ebenfalls gebilligt wurde.
- (6) Die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern ⁽²⁾, ist gemäß der Verordnung (EG) Nr. 307/1999 des Rates ⁽³⁾ teilweise auf Studierende anwendbar geworden.
- (7) In der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft ⁽⁴⁾ ist die Gleichbehandlung der Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen beim Zugang zur allgemeinen und beruflichen Bildung vorgesehen, wenn sie von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht haben.
- (8) Die Anerkennung der beruflichen Qualifikationen im Hinblick auf den Zugang zu reglementierten Berufen — wie dem Lehrberuf — und die Ausübung solcher Berufe erfolgt in der Gemeinschaft nach der allgemeinen Regelung der Richtlinien 89/48/EWG des Rates ⁽⁵⁾ und 92/51/EWG des Rates ⁽⁶⁾.
- (9) In den Entschliessungen des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen ⁽⁷⁾ und vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise ⁽⁸⁾ wurden die Kommission und die Mitgliedstaaten aufgefordert, Maßnahmen zur Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses der Qualifikationssysteme der einzelnen Länder sowie der Qualifikationen zu ergreifen, indem sie klarer und lesbarer und somit transparenter gestaltet werden. Ferner wurde ein Europäisches Forum für die Transparenz beruflicher Qualifikationen eingerichtet, das konkrete Vorschläge für die Umsetzung der Entschliessungen vorlegen soll. Die ersten Vorschläge wurden im Februar 2000 vorgelegt.
- (10) Die Beteiligung von Jugendlichen an grenzüberschreitenden Freiwilligentätigkeiten trägt zu ihrer künftigen beruflichen Orientierung bei, fördert die Entwicklung ihrer sozialen Fähigkeiten und eine ausgewogene Integration in die Gesellschaft und trägt so zur Entwicklung einer aktiven Teilnahme am öffentlichen Leben bei. Da die Freiwilligentätigkeit zudem eine konkrete gemeinnützige Aktivität darstellt, für die kein Entgelt gezahlt wird, sollte sie im Rahmen der nationalen Rechtsvorschriften nicht mit einer Beschäftigung gleichgestellt werden.
- (11) Der Rat hat die Kommission ferner aufgefordert, zu prüfen, inwiefern auf freiwilliger Basis ein europäischer Diplomzusatz im Hinblick auf die Synergien zwischen der Anerkennung von Diplomen zu akademischen und beruflichen Zwecken eingeführt werden kann ⁽⁹⁾. Entsprechende von der Kommission gemeinsam mit dem Europarat und der UNESCO durchgeführte Arbeiten sind inzwischen abgeschlossen, und demnächst wird eine Sensibilisierungskampagne eingeleitet.
- (12) Trotz der vorgenannten Maßnahmen wurden im Grünbuch der Kommission vom Oktober 1996 „Allgemeine und berufliche Bildung — Forschung: Hindernisse für die grenzüberschreitende Mobilität“ Hindernisse für die Mobilität festgestellt. So behindert die unterschiedliche Stellung, die Studierende, in der Ausbildung stehende Personen, Lehrkräfte und Ausbilder in den einzelnen Mitgliedstaaten insbesondere im Bereich des Aufenthaltsrechts, des Arbeitsrechts, des Rechts der sozialen Sicherheit oder des Steuerrechts haben, die Mobilität. Die Mobilität der Freiwilligen wird außerdem dadurch behindert, dass die Besonderheit des Freiwilligendienstes nicht anerkannt wird.
- (13) Diejenigen, die Mobilität in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend praktizieren wollen, und insbesondere Studierende, in der Ausbildung stehende Personen, Freiwillige, Lehrkräfte und Ausbilder, werden oft entmutigt durch die zahlreichen Hindernisse, mit denen sie konfrontiert sind, wie dies auch in den Petitionen an das Europäische Parlament zum Ausdruck kommt. Vor diesem Hintergrund sollte sich die Tätigkeit der Gemeinschaft darauf richten, den Bedürfnissen ihrer Bürger in Bezug auf die Mobilität im Bereich allgemeine und berufliche Bildung Rechnung zu tragen.

⁽¹⁾ ABl. C 371 vom 23.12.2000, S. 4.

⁽²⁾ ABl. L 149 vom 5.7.1971, S. 2. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1399/1999 (AbL. L 164 vom 30.6.1999, S. 1).

⁽³⁾ ABl. L 38 vom 12.2.1999, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 257 vom 19.10.1968, S. 2. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2434/92 (AbL. L 245 vom 26.8.1992, S. 1).

⁽⁵⁾ ABl. L 19 vom 24.1.1989, S. 16.

⁽⁶⁾ ABl. L 209 vom 24.7.1992, S. 25. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/5/EG der Kommission (AbL. L 54 vom 26.2.2000, S. 42).

⁽⁷⁾ ABl. C 49 vom 19.2.1993, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. C 224 vom 1.8.1996, S. 7.

⁽⁹⁾ ABl. C 195 vom 6.7.1996, S. 6.

- (14) Im Rahmen des Artikels 293 des Vertrags, in dem insbesondere vorgesehen ist, dass die Mitgliedstaaten, soweit erforderlich, bilaterale Verhandlungen einleiten, um zugunsten ihrer Staatsangehörigen sicherzustellen, dass die Doppelbesteuerung innerhalb der Gemeinschaft beseitigt wird, sollte daran erinnert werden, dass dieses Netz von bilateralen Abkommen immer noch nicht vollständig verwirklicht worden ist; dies hat zur Folge, dass auch weiterhin Mobilitätshindernisse bestehen.
- (15) In dem Grünbuch wird eine Reihe von Aktionslinien zur Beseitigung dieser Hindernisse vorgeschlagen. Sie wurden in den einschlägigen Erörterungen in allen Mitgliedstaaten überwiegend begrüßt. Die Mobilitätshindernisse müssen also beseitigt werden. Besondere Aufmerksamkeit sollte den Bedürfnissen der am stärksten benachteiligten und schwächsten Bevölkerungsgruppen, wie Menschen mit Behinderung, gebühren.
- (16) Der Europäische Rat hat sich auf seiner Tagung am 23. und 24. März 2000 in Lissabon für die Mobilität als ein wesentliches Element in der neuen Wissensgesellschaft und in der Förderung des lebenslangen Lernens ausgesprochen. Er hat die Mitgliedstaaten, den Rat und die Kommission aufgefordert:
- in ihren Zuständigkeitsbereichen die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Mobilität von Studierenden, Lehrkräften und Ausbildern zu fördern, insbesondere durch die Beseitigung von Hindernissen und durch mehr Transparenz bei der Anerkennung von Abschlüssen sowie Studien- und Ausbildungszeiten und durch spezifische Maßnahmen zur Beseitigung von Hindernissen für die Mobilität der Lehrkräfte bis 2002;
 - ein gemeinsames europäisches Muster für Lebensläufe zu entwickeln, um Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen und Arbeitgebern die Beurteilung der erworbenen Kenntnisse zu erleichtern und so die Mobilität zu fördern.
- Darüber hinaus hat der Europäische Rat den Rat und die Kommission aufgefordert, die Einrichtung einer europaweiten Datenbank über offene Stellen und Lernangebote in Angriff zu nehmen, wodurch die Mobilität erleichtert werden könnte, während zugleich die Beschäftigungsfähigkeit verbessert und die Qualifikationsdefizite reduziert würden.
- (17) Die Mobilität fördert die Entdeckung neuer kultureller und sozialer Realitäten. Daher sollten die kulturelle Vorbereitung und die Einführung in die Lebens-, Lern- und Arbeitspraxis in verschiedenen europäischen Ländern sowie die Rückkehr unter guten Bedingungen erleichtert werden, insbesondere durch die Ausbildung entsprechender Kontaktpersonen der Zielgruppen (Hochschullehrer und -verwaltung, Lehrkräfte und Ausbilder in der Berufsbildung, Lehrkräfte und Schulleiter, Mitarbeiter der Entsende- und der Aufnahmeorganisationen usw.) in interkulturellen Beziehungen. Bildungseinrichtungen sollten ermutigt werden, Mitarbeiter für die Koordinierung und Erleichterung der interkulturellen Ausbildung zu bestimmen.
- (18) Diese Empfehlung steht in Einklang mit dem Grundsatz der Subsidiarität nach Artikel 5 des Vertrags, da eine die Maßnahmen der Mitgliedstaaten ergänzende Gemeinschaftsaktion erforderlich ist, um die Mobilitätshindernisse zu beseitigen. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass die Mobilität Maßnahmen der Gemeinschaft erfordert, da sie ihrem Wesen nach transnationale Aspekte aufweist. Diese Empfehlung steht außerdem in Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach dem genannten Artikel, da sie nicht über das für die Erreichung der Ziele erforderliche Maß hinausgeht.
- (19) Diese Empfehlung zielt darauf ab, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Mobilität zu fördern, indem sie deren Aktionen unterstützt und deren Verantwortlichkeiten im Rahmen ihrer nationalen Rechtsvorschriften, insbesondere hinsichtlich der Umsetzung der in ihr enthaltenen Aufforderungen, in vollem Umfang respektiert.
- (20) Diese Empfehlung bezieht sich auf Staatsangehörige der Mitgliedstaaten, die Erfahrungen in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Herkunftsmitgliedstaat sammeln möchten. Es ist jedoch daran zu erinnern, dass der Europäische Rat auf seiner Tagung am 15. und 16. Oktober 1999 in Tampere bekräftigt hat, dass die Europäische Union „eine gerechte Behandlung von Drittstaatsangehörigen sicherstellen [muss], die sich im Hoheitsgebiet ihrer Mitgliedstaaten rechtmäßig aufhalten“, und dass eine energisichere Integrationspolitik darauf ausgerichtet sein sollte, ihnen vergleichbare Rechte und Pflichten wie den Unionsbürgern zuzuerkennen bzw. aufzuerlegen. Staatsangehörigen dritter Länder mit rechtmäßigem Wohnsitz in einem Mitgliedstaat sollte in diesem Mitgliedstaat eine Reihe von Rechten gewährt werden, die sich möglichst eng an die Rechte der Unionsbürger anlehnen.

- (21) Die Gemeinschaftsprogramme im Bereich allgemeine und berufliche Bildung und Jugend stehen allen Staaten der Europäischen Freihandelszone, die am Europäischen Wirtschaftsraum teilnehmen, und den assoziierten Ländern Mittel- und Osteuropas (MOEL) gemäß den Bestimmungen der entsprechenden Europa-Abkommen, Zusatzprotokolle und Beschlüsse der Assoziationsräte sowie Zypern, Malta und der Türkei zur Beteiligung offen. In diesem Kontext wäre es angebracht, diese Länder auf diese Empfehlung aufmerksam zu machen und die Mobilität ihrer Staatsangehörigen zu erleichtern, die im Rahmen eines Gemeinschaftsprogramms innerhalb der Europäischen Union Studien oder eine Ausbildung absolvieren, an einem Freiwilligeneinsatz teilnehmen, oder als Lehrkräfte oder Ausbilder tätig sind.
- (22) Mit Hilfe der Gemeinschaftsprogramme, einschließlich der oben genannten, sind auf Gemeinschaftsebene bewährte Verfahren und wichtige Ansätze entstanden, um die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern zu erleichtern. Diese bewährten Verfahren und Ansätze sollten weitestgehend eingesetzt werden —
- I. EMPFEHLEN den Mitgliedstaaten:
1. Maßnahmen für alle Personengruppen, auf die sich diese Empfehlung bezieht
 - a) die von ihnen als geeignet erachteten Maßnahmen zu ergreifen, um die Hindernisse rechtlicher und administrativer Art aus dem Weg zu räumen, welche die Mobilität derjenigen beeinträchtigen, die in einem anderen Mitgliedstaat — vor allem im Rahmen von Gemeinschaftsprogrammen (insbesondere Sokrates, Leonardo da Vinci und Jugend), aber auch unabhängig davon — ein Studium, eine Berufsausbildung, eine Freiwilligentätigkeit oder eine Lehr- bzw. Ausbildertätigkeit absolvieren möchten, und in Zusammenarbeit mit der Kommission den Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren im Bereich der grenzüberschreitenden Mobilität der betreffenden Personen sowie in Bezug auf die unterschiedlichen Aspekte dieser Empfehlung zu fördern;
 - b) die von ihnen als geeignet erachteten Maßnahmen zum Abbau der sprachlichen und kulturellen Hindernisse zu ergreifen, beispielsweise:
 - den Erwerb von mindestens zwei Gemeinschaftssprachen zu fördern und insbesondere die Jugendlichen für die Unionsbürgerschaft und die Achtung der kulturellen und sozialen Unterschiede zu sensibilisieren;
 - die sprachliche und kulturelle Vorbereitung aller Mobilitätsmaßnahmen zu fördern;
 - c) die Entwicklung der unterschiedlichen Regelungen für die finanzielle Unterstützung (Beihilfen, Stipendien, Subventionen, Darlehen usw.) zu fördern und insbesondere
 - die Übertragbarkeit der einzelstaatlichen Stipendien und Unterstützungen zu erleichtern;
 - die von ihnen als geeignet erachteten Maßnahmen zu ergreifen, um die Verfahren für die Übertragung und die Zahlung dieser Stipendien und sonstigen Unterstützungen im Ausland zu erleichtern und zu vereinfachen;
 - d) die von ihnen als geeignet erachteten Maßnahmen zu ergreifen, um einen europäischen Raum der Qualifikationen zu fördern, d. h. den Begünstigten die Möglichkeit zu eröffnen, in den entsprechenden Kreisen, insbesondere im akademischen und beruflichen Umfeld ihres Herkunftsstaats, die im Aufnahmestaat erworbenen Befähigungsnachweise und gewonnenen Erfahrungen geltend zu machen. Dies könnte im Wege der Förderung der Ziele der Entschlüsse von 1992 und 1996 betreffend die Transparenz der beruflichen Befähigungsnachweise sowie der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise geschehen, indem die Verwendung des „EUROPASS Berufsbildung“-Dokuments, das der Rat in der Entscheidung 1999/51/EG vom 21. Dezember 1998 zur Förderung von alternierenden Europäischen Berufsbildungsabschnitten einschließlich der Lehrlingsausbildung⁽¹⁾ vorgesehen hat, und des „europäischen Diplomzusatzes“ gefördert und die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates auf seiner Tagung am 23. und 24. März 2000 in Lissabon umgesetzt werden, insbesondere durch die Erarbeitung eines europäischen Rahmens von Grundfertigkeiten und eines gemeinsamen europäischen Musters für Lebensläufe;
 - e) zu prüfen, inwiefern die Begünstigten dieser Empfehlung dieselben Förderungsmaßnahmen in Anspruch nehmen können, die für die gleichen Personengruppen im Aufnahmestaat gelten, z. B. Tarifiermäßigungen für die öffentlichen Verkehrsmittel, Wohngeld, Essenszuschläge, Zugang zu den öffentlichen Bibliotheken und Museen, mit Ausnahme der Leistungen der sozialen Sicherheit. In dieser Hinsicht müssten Überlegungen über die Schaffung eines „Mobilitätsausweises“ für die betreffenden Personen angestellt werden;

(¹) ABl. L 17 vom 22.1.1999, S. 45.

- f) dazu beizutragen, dass die an Mobilität interessierten Personen ohne großen Aufwand alle notwendigen Informationen über die Möglichkeiten erhalten, in den anderen Mitgliedstaaten ein Studium, eine Ausbildung oder eine Freiwilligentätigkeit zu absolvieren oder eine Lehr- bzw. Ausbildertätigkeit auszuüben, indem die Arbeit der nationalen Informationszentren für Fragen der akademischen Anerkennung, des europäischen Netzes der Informationszentren sowie von Europa Direkt insbesondere auf folgende Bereiche ausgedehnt wird:
- bessere Verbreitung von Informationen über die Möglichkeiten und Voraussetzungen (insbesondere über die Instrumente zur finanziellen Unterstützung) für die Verwirklichung der grenzüberschreitenden Mobilität;
 - Aufklärung ihrer Bürger über die Ansprüche, die ihnen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und den bestehenden gegenseitigen Vereinbarungen im Bereich der sozialen Sicherheit und der Gesundheit während eines Aufenthalts von begrenzter Dauer in einem anderen Mitgliedstaat zustehen;
 - Förderung der Fortbildung der im Bereich der Verwaltung Verantwortlichen auf allen Ebenen und ihrer regelmäßigen Information über den gemeinschaftlichen Besitzstand im Bereich der Mobilität;
 - Beteiligung an den Arbeiten zur Einrichtung einer europäischen Datenbank für offene Stellen und Lernangebote im Rahmen dezentralisierter Verfahren und unter uneingeschränkter Nutzung bestehender Verfahren und Mechanismen, wie des EURES-Netzwerks;
- g) die von ihnen als geeignet erachteten Maßnahmen zu ergreifen, damit die Zielgruppen dieser Empfehlung in ihrem Herkunftsmitgliedstaat gegenüber den Personengruppen, die gleichartige Tätigkeiten ausüben, aber keine grenzüberschreitende Mobilitätserfahrung sammeln, nicht diskriminiert werden;
- h) die von ihnen als geeignet erachteten Maßnahmen zu ergreifen, um die Hindernisse für die Mobilität der Staatsangehörigen dritter Länder zu beseitigen, die im Rahmen eines Gemeinschaftsprogramms, insbesondere Sokrates, Leonardo da Vinci oder Jugend, ein Studium, eine Ausbildung oder eine Freiwilligentätigkeit absolvieren oder eine Lehr- bzw. Ausbildertätigkeit ausüben.

2. Maßnahmen insbesondere für Studierende

- a) die Anerkennung, zu akademischen Zwecken, der im Aufnahmestaat absolvierten Studienzeiten im Herkunftsland zu erleichtern. Daher sollte die Nutzung des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS) gefördert werden, das auf der Transparenz der Studiengänge basiert und die Anerkennung der Studienleistungen durch einen Vertrag garantiert, der vorher zwischen dem Studierenden und den Lehranstalten im Herkunfts- und im Aufnahmestaat geschlossen wird;
- b) außerdem geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit die für die Anerkennung der Studienleistung zuständigen Behörden ihre Entscheidungen innerhalb eines angemessenen Zeitraums treffen, diese begründen und gegebenenfalls Rechtsbehelfe bei Verwaltungsbehörden und/oder bei Gerichten eingelegt werden können;
- c) die Lehreinrichtungen aufzufordern, dass sie den von ihnen ausgestellten Diplomen als Anhang einen europäischen Diplomzusatz beifügen, in dem die absolvierten Studienleistungen beschrieben werden, um so deren Anerkennung zu vereinfachen;
- d) die Schüler und Studierenden zu ermutigen, einen Teil ihrer Ausbildung in einem anderen Mitgliedstaat zu absolvieren, und die Anerkennung der in diesem Rahmen in einem anderen Mitgliedstaat absolvierten Ausbildungszeiten zu erleichtern;
- e) geeignete Maßnahmen zu ergreifen oder anzuregen, um den Studierenden den für die Aufenthaltserlaubnis erforderlichen Nachweis zu erleichtern, dass sie krankenversichert bzw. in dieser Hinsicht abgesichert sind.
- f) die Eingliederung (z. B. akademische Beratung, psychologische Betreuung) der an Mobilitätsmaßnahmen teilnehmenden Studierenden in das Bildungssystem des Aufnahmemitgliedstaats sowie ihre Wiedereingliederung in das System des Herkunftsmitgliedstaats nach dem Muster des Gemeinschaftsprogramms Sokrates zu erleichtern.

3. Maßnahmen insbesondere für die in der Ausbildung stehenden Personen

- a) die Berücksichtigung im Herkunftsmitgliedstaat der im Aufnahmemitgliedstaat absolvierten, bescheinigten Ausbildung zu fördern. Daher sollte unter anderem die Verwendung des Dokuments „EURO-PASS-Berufsbildung“ gefördert werden;

- b) die Verwendung transparenterer Modelle für die Ausbildungs- und Befähigungsnachweise zu fördern, die Gegenstand der Entschließung von 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise sowie der Vorschläge sind, die von dem Europäischen Forum für die Transparenz beruflicher Qualifikationen gemacht wurden. Diese Vorschläge bezwecken insbesondere Folgendes:
- Aushändigung einer Übersetzung aller offiziellen einzelstaatlichen Ausbildungs- und Befähigungsnachweise und/oder eines „europäischen Diplomzusatzes“ zu den Nachweisen;
 - Benennung der einzelstaatlichen Informationsstellen für die einzelstaatlichen beruflichen Befähigungsnachweise;
- c) die von ihnen gemäß den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften sowie im Rahmen ihrer nationalen Rechtsvorschriften als geeignet erachteten Maßnahmen zu ergreifen, damit Personen, die sich zu einer anerkannten Ausbildung in einen anderen Mitgliedstaat begeben, hinsichtlich des einschlägigen sozialen Schutzes, einschließlich der damit verbundenen Verwaltungsformalitäten, wie im Bereich der Gesundheitsversorgung und in anderen einschlägigen Bereichen, nicht wegen der Tatsache, dass sie ihre Mobilität nutzen, diskriminiert werden;
- d) die von ihnen als geeignet erachteten Verwaltungsmaßnahmen zu ergreifen, um Personen die in einem anderen Mitgliedstaat eine Ausbildung absolvieren, den Nachweis zu erleichtern, dass sie über ausreichende Existenzmittel im Sinne der Richtlinie 90/364/EWG verfügen.

4. Maßnahmen insbesondere für die Freiwilligen

- a) dafür Sorge zu tragen, dass die Besonderheiten der Arbeit der Freiwilligen in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften berücksichtigt werden;
- b) die Berücksichtigung der im Aufnahmemitgliedstaat absolvierten Freiwilligentätigkeit im Herkunftsmitgliedstaat dadurch zu fördern, dass über die Teilnahme an Freiwilligenvorhaben eine Bescheinigung ausgestellt wird, die — im Rahmen des Ziels der Schaffung eines gemeinsamen europäischen Musters für Lebensläufe — eine Beschreibung der betreffenden Tätigkeit enthält;
- c) die von ihnen gemäß den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften sowie im Rahmen ihrer nationalen Rechtsvorschriften als geeignet erachteten Maßnahmen zu ergreifen, damit Freiwillige und deren Familien hinsichtlich des einschlägigen sozialen Schutzes, wie im Bereich der Gesundheitsversorgung und der Politiken zum Wohlergehen der Familien, nicht aufgrund ihrer Mobilität diskriminiert werden;
- d) die von ihnen im Rahmen der nationalen Rechtsvorschriften als geeignet erachteten Maßnahmen zu ergreifen, damit die anerkannte, unentgeltlich geleistete Freiwilligentätigkeit nicht mit einer Beschäftigung gleichgestellt wird.

5. Maßnahmen insbesondere für Lehrkräfte und Ausbilder

- a) soweit wie möglich den Problemen der Lehrkräfte und Ausbilder Rechnung zu tragen, die bei Inanspruchnahme einer Mobilitätsmaßnahme von begrenzter Dauer den Rechtsvorschriften mehrerer Mitgliedstaaten unterliegen, und die Zusammenarbeit in diesem Bereich zu fördern;
- b) die von ihnen als geeignet erachteten Maßnahmen zu ergreifen, um Lehrkräften und Ausbildern die Teilnahme an Mobilitätsmaßnahmen in einem anderen Mitgliedstaat zu erleichtern, indem beispielsweise:
- Regelungen für die Ersetzung der an europäischen Mobilitätsmaßnahmen teilnehmenden Lehrkräfte und Ausbilder getroffen werden;
 - Mechanismen geschaffen werden, die ihre Eingliederung in die Aufnahmeeinrichtung erleichtern;
 - erwogen wird, nach auf einzelstaatlicher Ebene festgelegten Modalitäten europäische Ausbildungszeiten einzuführen, die die Teilnahme an einer Mobilitätsmaßnahme erleichtern;
- c) die Einführung einer europäischen Dimension in das berufliche Umfeld von Lehrkräften und Ausbildern zu fördern, insbesondere
- in den Inhalt der Ausbildungsprogramme von Lehrkräften und Ausbildern;
 - durch die Förderung von Kontakten zwischen den Ausbildungsstätten für Lehrkräfte und Ausbilder in anderen Mitgliedstaaten, auch im Wege von Austausch- und Praktikumsaufenthalten in einem anderen Mitgliedstaat;
- d) die Berücksichtigung der im Rahmen der europäischen Mobilität gesammelten Erfahrungen als Bestandteil des beruflichen Werdegangs von Lehrkräften und Ausbildern zu fördern;

II. FORDERN die Mitgliedstaaten AUF:

- innerhalb von zwei Jahren nach Annahme dieser Empfehlung und danach alle zwei Jahre einen Bewertungsbericht über die Maßnahmen, die sie zur Umsetzung der vorstehenden Empfehlungen und der des Aktionsplans zur Förderung der Mobilität durchgeführt haben, zu erstellen und der Kommission vorzulegen;

III. FORDERN die Kommission AUF:

- a) eine Sachverständigengruppe einzusetzen, die sich aus Vertretern aller Mitgliedstaaten unter Beteiligung der Beamten zusammensetzt, die auf nationaler Ebene für die Koordination der Durchführung dieser Empfehlungen und der Maßnahmen zuständig sind, die in dem Aktionsplan zur Förderung der Mobilität festgelegt sind, um so den Informations- und Erfahrungsaustausch über diese Aspekte zu ermöglichen;
- b) die Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den Sozialpartnern unter anderem im Europäischen Forum für die Transparenz beruflicher Qualifikationen fortzusetzen, um so einen Austausch von positiven Informationen und Erfahrungen über die Durchführung der in dieser Empfehlung befürworteten Maßnahmen zu ermöglichen;
- c) dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen nicht später als zweieinhalb Jahre nach der Annahme dieser Empfehlung und danach alle zwei Jahre einen Abriss über die in Abschnitt II genannten Berichte der Mitgliedstaaten vorzulegen; dieser Abriss sollte eine Angabe der Bereiche enthalten, in denen die Tätigkeit der Gemeinschaft erforderlich sein kann, um die von den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen zu ergänzen;
- d) die Modalitäten der Einführung eines Ausweises für Schüler/Studierende/in der Ausbildung stehende Personen/Freiwillige in der Gemeinschaft zu prüfen, mit dem die Ausweisinhaber für die Dauer ihrer Mobilität in den Vorteil verschiedener Ermäßigungen gelangen;
- e) Vorschläge zur Verbesserung der Zusammenarbeit im Sinne einer größeren Transparenz der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise auszuarbeiten, insbesondere hinsichtlich einer Öffnung der EURO-PASS-Regelung für Drittländer, die an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmen, und hinsichtlich der beruflichen Befähigungsnachweise;
- f) in Bezug auf gemeinsam mit den Mitgliedstaaten zu treffende Maßnahmen für den Informationsaustausch über die Möglichkeiten in den Bereichen Bildung und Ausbildung, Teilnahme an einer Freiwilligentätigkeit oder Ausübung einer Tätigkeit als Lehrkraft oder Ausbilder in einem anderen Mitgliedstaat die geeigneten Modalitäten zu prüfen.

Geschehen zu Brüssel am 10. Juli 2001.

In Namen des Parlaments

Die Präsidentin

N. FONTAINE

Im Namen des Rates

Der Präsident

D. REYNERS

ANHANG

PERSONENGRUPPEN, FÜR DIE DIESE EMPFEHLUNG GILT

Diese Empfehlung gilt für die nachstehend genannten Personengruppen nur insofern, als sie eine Mobilitätsmaßnahme von begrenzter Dauer ins Auge fassen, die zwischen zwei Staaten, dem Herkunftsstaat und dem Aufnahmestaat erfolgt und grundsätzlich mit der Rückkehr in den Herkunftsstaat endet. Die Beteiligten behalten ihren gemäß den Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten definierten ständigen Wohnsitz im Herkunftsstaat.

I. Studierende

Personen, die ein Studium in Bildungseinrichtungen wie den in Artikel 149 Absatz 2 dritter Gedankenstrich des Vertrags erwähnten absolvieren;

II. In der Ausbildung stehende Personen

Personen, die — unabhängig von ihrem Alter und ihren beruflichen Verhältnissen — an einer Berufsausbildung jeglicher Art, einschließlich einer Hochschulausbildung, teilnehmen;

III. Freiwillige

Personen und insbesondere Jugendliche, die im Rahmen des durch das Gemeinschaftsprogramm „Jugend“ abgedeckten „Europäischen Freiwilligendienstes“ oder im Rahmen grenzüberschreitender Freiwilligenvorhaben unter ähnlichen Voraussetzungen wie beim „Europäischen Freiwilligendienst“ an einer konkreten gemeinnützigen und unbezahlten Aktion teilnehmen und dabei soziale und persönliche Fähigkeiten und Kompetenzen erwerben können.

IV. Lehrkräfte

Personen, die Lehrveranstaltungen in Bildungseinrichtungen im Sinne von Artikel 149 Absatz 2 dritter Gedankenstrich des Vertrags durchführen.

V. Ausbilder

Personen, die eine Ausbildung in Unterrichtsanstalten im Sinne des Artikels 150 Absatz 2 vierter Gedankenstrich des Vertrags, in Lehrlingsausbildungsstätten oder in Unternehmen durchführen.

**BESCHLUSS Nr. 2/2001 DES ASSOZIATIONSRATES EU-POLEN
vom 7. Mai 2001**

zur Verlängerung um fünf Jahre des Zeitraums, während dem alle von der Republik Polen gewährten staatlichen Beihilfen unter Berücksichtigung der Tatsache beurteilt werden, dass die Republik Polen den Gebieten der Gemeinschaft nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellt wird

(2001/614/EG)

DER ASSOZIATIONSRAT —

gestützt auf das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Polen andererseits, insbesondere auf Artikel 63 Absatz 4 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Assoziationsrat beschließt gemäß Artikel 63 Absatz 4 Buchstabe a) des Europa-Abkommens unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der Republik Polen, ob der Zeitraum, während dem alle von der Republik Polen gewährten staatlichen Beihilfen unter Berücksichtigung der Tatsache beurteilt werden, dass die Republik Polen den Gebieten der Gemeinschaft nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellt wird, um weitere fünf Jahre verlängert werden soll.
- (2) Da in der Republik Polen das BIP pro Kopf der Bevölkerung gemessen in Kaufkraftstandards 36 % des Gemeinschaftsdurchschnitts im Jahre 1998 erreicht, sollte eine solche Verlängerung beschlossen werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Der Zeitraum, während dem alle von der Republik Polen gewährten staatlichen Beihilfen unter Berücksichtigung der Tatsache beurteilt werden, dass die Republik Polen den Gebieten der Gemeinschaft nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe

a) des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellt wird, wird um weitere fünf Jahre verlängert.

Artikel 2

Die Republik Polen wird der Europäischen Kommission innerhalb von sechs Monaten nach Annahme dieses Beschlusses auf der NUTS-Ebene II harmonisierte Angaben zum Pro-Kopf-BIP vorlegen. Die mit der Überwachung der staatlichen Beihilfen betraute Behörde der Republik Polen und die Europäische Kommission werden sodann gemeinsam die Förderwürdigkeit der Regionen und die entsprechenden Intensitätshöchstgrenzen bewerten, um auf der Grundlage der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung⁽¹⁾ die Fördergebietskarte zu erstellen. Anschließend wird dem Assoziationsausschuss ein gemeinsamer Vorschlag unterbreitet; der Ausschuss fasst einen entsprechenden Beschluss.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Er gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1997.

Geschehen zu Brüssel am 7. Mai 2001.

Im Namen des Assoziationsrates

Der Präsident

W. BARTOSZEWSKI

⁽¹⁾ ABl. C 74 vom 10.3.1998, S. 9.

BESCHLUSS Nr. 3/2001 DES ASSOZIATIONSRATES EU-POLEN**vom 23. Mai 2001**

zur Annahme der Durchführungsbestimmungen nach Artikel 63 Absatz 3 des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Polen andererseits zu den Vorschriften über staatliche Beihilfen in Artikel 63 Absatz 1 Ziffer iii) und Absatz 2 des Europa-Abkommens und in Artikel 8 Absatz 1 Ziffer iii) und Absatz 2 des Protokolls Nr. 2 über EGKS-Erzeugnisse zum Europa-Abkommen

(2001/615/EG)

DER ASSOZIATIONSRAT —

gestützt auf das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Polen andererseits, insbesondere auf Artikel 63 Absatz 3,

gestützt auf das Protokoll Nr. 2 über EGKS-Erzeugnisse zum Europa-Abkommen, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 63 Absatz 3 des Europa-Abkommens erlässt der Assoziationsrat binnen drei Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens durch Beschluss die erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu den Absätzen 1 und 2 jenes Artikels.
- (2) Wie bekannt, werden nach Artikel 63 Absatz 2 des Europa-Abkommens „staatliche Beihilfen“ im Sinne des Artikels 63 Absatz 1 Ziffer iii) des Europa-Abkommens nach den Kriterien beurteilt, die sich aus Artikel 87 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ergeben, und somit staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art umfassen, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, soweit sie den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Polen beeinträchtigen.
- (3) Die Republik Polen wird eine nationale Einrichtung oder Verwaltung benennen, die als Überwachungsbehörde für staatliche Beihilfen zuständig ist.
- (4) Diese Überwachungsbehörde wird für die Prüfung bestehender und künftiger Einzelbeihilfen und Beihilfeprogramme in der Republik Polen zuständig sein und zu deren Vereinbarkeit mit Artikel 63 Absatz 1 Ziffer iii) und Absatz 2 des Europa-Abkommens bzw. mit Artikel 8 Absatz 1 Ziffer iii) und Absätze 2 und 4 des Protokolls Nr. 2 über EGKS-Erzeugnisse zum Europa-Abkommen Stellung nehmen.

- (5) Bei der Festlegung der für eine wirksame Überwachung erforderlichen Regeln wird die Republik Polen insbesondere dafür sorgen, dass die Überwachungsbehörde von den anderen staatlichen Stellen auf zentraler, regionaler und lokaler Ebene rechtzeitig alle sachdienlichen Informationen erhält.
- (6) Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften wird die Überwachungsbehörde im Rahmen der einschlägigen Gemeinschaftsprogramme durch Dokumentation, Ausbildung, Studienaufenthalte und sonstige zweckmäßige technische Hilfe unterstützen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die diesem Beschluss beigefügten Durchführungsbestimmungen nach Artikel 63 Absatz 3 des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Polen andererseits zu den Vorschriften über staatliche Beihilfen in Artikel 63 Absatz 1 Ziffer iii) und Absatz 2 des Europa-Abkommens und in Artikel 8 Absatz 1 Ziffer iii) und Absatz 2 des Protokolls Nr. 2 über EGKS-Erzeugnisse zum Europa-Abkommen werden angenommen.

Artikel 2

Diese Durchführungsbestimmungen treten am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat ihrer Annahme folgt.

Geschehen zu Brüssel am 23. Mai 2001.

Im Namen des Assoziationsrates

Der Präsident

W. BARTOSZEWSKI

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

nach Artikel 63 Absatz 3 des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Polen andererseits zu den Vorschriften über staatliche Beihilfen in Artikel 63 Absatz 1 Ziffer iii) und Absatz 2 des Europa-Abkommens und in Artikel 8 Absatz 1 Ziffer iii) und Absatz 2 des Protokolls Nr. 2 über EGKS-Erzeugnisse zum Europa-Abkommen

ÜBERWACHUNG DER STAATLICHEN BEIHILFEN DURCH DIE ÜBERWACHUNGSBEHÖRDEN

Artikel 1

Überwachung der staatlichen Beihilfen durch die Überwachungsbehörden

Nach Maßgabe der in der Europäischen Gemeinschaft (nachstehend „Gemeinschaft“ genannt) und in der Republik Polen geltenden Verfahrensvorschriften wird die Gewährung staatlicher Beihilfen von den zuständigen Überwachungsbehörden der Gemeinschaft bzw. der Republik Polen überwacht und auf ihre Vereinbarkeit mit dem Europa-Abkommen geprüft. Als Überwachungsbehörde fungiert in der Gemeinschaft die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (nachstehend „Kommission“ genannt) und in der Republik Polen der Präsident des Amtes für Wettbewerb und Verbraucherschutz.

LEITLINIEN FÜR DIE BEARBEITUNG VON FÄLLEN

Artikel 2

Vereinbarkeitskriterien

(1) Die Beurteilung der Vereinbarkeit von Einzelbeihilfen und Beihilfeprogrammen mit dem Europa-Abkommen nach Artikel 1 erfolgt nach den Kriterien, die sich aus Artikel 87 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ergeben, einschließlich der derzeitigen und künftigen abgeleiteten Rechtsvorschriften, Rahmenregelungen, Leitlinien und sonstigen in der Gemeinschaft geltenden einschlägigen Verwaltungsakte, der Rechtsprechung des Gerichts erster Instanz und des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften sowie jedes etwaigen vom Assoziationsrat nach Artikel 4 Absatz 3 gefassten Beschlusses.

Soweit die Einzelbeihilfen oder Beihilfeprogramme für Erzeugnisse bestimmt sind, die unter Protokoll Nr. 2 zum Europa-Abkommen fallen, findet Unterabsatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Beurteilung nicht nach den Kriterien erfolgt, die sich aus Artikel 87 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ergeben, sondern nach den Kriterien, die sich aus den Vorschriften für staatliche Beihilfen des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl ergeben.

(2) Die Überwachungsbehörde der Republik Polen wird über alle Akte zur Annahme, Aufhebung oder Änderung der in Absatz 1 genannten Vereinbarkeitskriterien der Gemeinschaft unterrichtet, soweit diese nicht veröffentlicht, sondern allen Mitgliedstaaten gesondert mitgeteilt werden.

(3) Erhebt die Republik Polen nicht binnen drei Monaten nach der amtlichen Unterrichtung Einwände gegen diese Akte, so werden sie Vereinbarkeitskriterien nach Absatz 1. Erhebt die

Republik Polen Einwände gegen diese Akte, so finden im Hinblick auf die im Europa-Abkommen vorgesehene Angleichung der Rechtsvorschriften Konsultationen nach den Artikeln 7 und 8 statt.

(4) Diese Grundsätze gelten auch für sonstige wesentliche Änderungen der Gemeinschaftspolitik auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen.

Artikel 3

Geringfügige Beihilfen

Bei Beihilfeprogrammen und Einzelbeihilfen, die keine Ausfuhrbeihilfe umfassen und unter der in der Gemeinschaft geltenden Schwelle für geringfügige Beihilfen ⁽¹⁾ liegen, wird davon ausgegangen, dass sie nur unbedeutende Auswirkungen auf den Wettbewerb und den Handel zwischen den Vertragsparteien haben; sie fallen daher nicht unter diese Durchführungsbestimmungen. Dieser Artikel findet keine Anwendung auf die unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Wirtschaftszweige, auf den Schiffbau, auf den Verkehr sowie auf Beihilfen für Ausgaben in der Landwirtschaft und in der Fischerei.

Artikel 4

Ausnahmen

(1) Nach Maßgabe des Artikels 63 Absatz 4 Buchstabe a) des Europa-Abkommens wird die Republik Polen den Gebieten der Gemeinschaft nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellt.

(2) Die Überwachungsbehörden legen gemeinsam die Intensitätshöchstgrenzen der Beihilfen und die Grenzen der Gebiete der Republik Polen fest, die für nationale regionale Beihilfen in Betracht kommen. Sie unterbreiten dem Assoziationsausschuss einen gemeinsamen Vorschlag; der Assoziationsausschuss fasst einen entsprechenden Beschluss.

(3) Die Überwachungsbehörden können erforderlichenfalls und auf Antrag der Republik Polen gemeinsam die Probleme beurteilen, die mit der Anwendung des gemeinschaftlichen Besitzstandes im Bereich der staatlichen Beihilfen der Republik Polen bei der Vollendung ihres Übergangs zur Marktwirtschaft einhergehen. Die Beurteilung dieser Probleme darf sich weder auf die Bereiche Landwirtschaft, Fischerei, Kohle und Stahl noch auf die empfindlichen Bereiche (Kraftfahrzeuge, synthetische Fasern und Schiffbau) erstrecken, für die spezifische gemeinschaftliche Regelungen bestehen. Die Überwachungsbehörden unterbreiten gegebenenfalls dem Assoziationsrat, der einen Beschluss fassen kann, einen gemeinsamen Vorschlag.

⁽¹⁾ Derzeit liegt die Geringfügigkeitsschwelle in der Gemeinschaft nach der Mitteilung der Kommission über „de minimis“-Beihilfen (ABL C 68 vom 6.3.1996, S. 9) bei einem Gesamtbetrag von 100 000 EUR je Unternehmen innerhalb von drei Jahren.

KONSULTATIONS- UND PROBLEMLÖSUNGSVERFAHREN

*Artikel 5***Prüfung bestimmter Beihilfen**

(1) Die zuständige Überwachungsbehörde kann Beihilfeprogramme und Einzelbeihilfen in Höhe von mehr als 3 Mio. EUR unabhängig davon, ob für sie in der Gemeinschaft Rahmenregelungen oder Leitlinien gelten, zur Prüfung an den für Wettbewerbspolitik und staatliche Beihilfen zuständigen Unterausschuss verweisen. Der Unterausschuss kann dem Assoziationsausschuss einen Bericht vorlegen; der Assoziationsausschuss kann geeignete Beschlüsse oder Empfehlungen zur Vereinbarkeit des Beihilfeprogramms oder der Einzelbeihilfe mit dem Europa-Abkommen und diesen Durchführungsbestimmungen annehmen.

(2) Mit solchen Beschlüssen oder Empfehlungen soll in erster Linie vermieden werden, dass als Reaktion auf die betreffende Beihilfe handelspolitische Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

(3) Der Assoziationsausschuss kann beschließen, die Prüfungsmöglichkeit nach diesem Artikel zu erweitern.

*Artikel 6***Ersuchen um Auskunft**

Stellt die Überwachungsbehörde einer Vertragspartei fest, dass ein Beihilfeprogramm oder eine Einzelbeihilfe wichtige Interessen dieser Vertragspartei berührt, so kann sie die zuständige Behörde um Auskunft darüber ersuchen. Die beiden Überwachungsbehörden bemühen sich in jedem Fall, einander über wichtige Entwicklungen auf dem Laufenden zu halten, die für die andere möglicherweise von praktischem Interesse sind.

*Artikel 7***Konsultationen und entgegenkommendes Verhalten**

(1) Ist die Kommission oder die Überwachungsbehörde der Republik Polen der Auffassung, dass die Gewährung einer staatlichen Beihilfe in dem Gebiet, für das die andere Behörde zuständig ist, wichtige Interessen der betreffenden Vertragspartei berührt, so kann sie die Überwachungsbehörde der anderen Vertragspartei um Konsultationen und um Einleitung geeigneter Verfahren zur Einführung von Abhilfemaßnahmen ersuchen. Dies lässt Maßnahmen nach den einschlägigen Rechtsvorschriften der betreffenden Vertragspartei unberührt und beschränkt in dem vom Europa-Abkommen vorgegebenen Rahmen nicht die Freiheit der ersuchten Überwachungsbehörde, die endgültige Entscheidung zu treffen.

(2) Die ersuchte Überwachungsbehörde prüft die Auffassung der ersuchenden Überwachungsbehörde und das von ihr vorgelegte Tatsachenmaterial eingehend und wohlwollend, insbesondere auf die angeblich schädlichen Auswirkungen auf die wichtigen Interessen der ersuchenden Vertragspartei.

(3) Die an den Konsultationen nach diesem Artikel beteiligten Überwachungsbehörden bemühen sich unbeschadet ihrer Rechte und Pflichten, unter Berücksichtigung der wichtigen Interessen, um die es geht, innerhalb von drei Monaten eine für beide Seiten annehmbare Lösung zu finden.

*Artikel 8***Problemlösung**

(1) Führen die Konsultationen nach Artikel 7 nicht zu einer für beide Seiten annehmbaren Lösung, so findet auf Antrag einer Vertragspartei innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung ein Meinungs austausch in dem mit dem Europa-Abkommen eingesetzten, für Wettbewerbspolitik und staatliche Beihilfen zuständigen Unterausschuss statt.

(2) Führt dieser Meinungs austausch nicht zu einer für beide Seiten annehmbaren Lösung oder ist die in Absatz 1 genannte Frist abgelaufen, so kann die Angelegenheit dem Assoziationsausschuss unterbreitet werden; dieser kann geeignete Empfehlungen für die Regelung dieser Fälle aussprechen.

(3) Diese Verfahren lassen Maßnahmen nach Artikel 63 Absatz 6 des Europa-Abkommens oder Artikel 8 Absatz 6 des Protokolls Nr. 2 über EGKS-Erzeugnisse zum Europa-Abkommen unberührt. Handelspolitische Instrumente sollten jedoch nur als letztes Mittel eingesetzt werden.

*Artikel 9***Geheimhaltung und Vertraulichkeit der Informationen**

(1) Nach Artikel 63 Absatz 7 des Europa-Abkommens ist eine Überwachungsbehörde nicht verpflichtet, der anderen Informationen zu übermitteln, deren Preisgabe gegenüber der ersuchenden Behörde nach dem Recht der Behörde, in deren Besitz sich die Informationen befinden, unzulässig ist.

(2) Die Überwachungsbehörden wahren die Vertraulichkeit der Informationen, die ihnen von der anderen Überwachungsbehörde als vertraulich übermittelt werden.

TRANSPARENZ

*Artikel 10***Verzeichnis**

(1) Im Rahmen der einschlägigen Gemeinschaftsprogramme hilft die Kommission der Republik Polen, auf derselben Grundlage wie in der Gemeinschaft ein Verzeichnis ihrer Beihilfeprogramme und Einzelbeihilfen aufzustellen und auf dem neuesten Stand zu halten, um die Transparenz zu gewährleisten und kontinuierlich zu erhöhen.

(2) Die Kommission unterrichtet die Republik Polen regelmäßig über die von ihr mit dem gleichen Ziel erstellte Dokumentation hinsichtlich der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft.

*Artikel 11***Informationsaustausch**

Die beiden Vertragsparteien gewährleisten durch geeignete Veröffentlichungen und einen regelmäßigen Informationsaustausch über ihre Politik auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen die Transparenz in diesem Bereich.

VERSCHIEDENES

*Artikel 12***Amtshilfe (Sprachen)**

Die Kommission und die Überwachungsbehörde der Republik Polen treffen praktische Regelungen für die gegenseitige Amtshilfe oder andere geeignete Lösungen insbesondere im Bereich der Übersetzungen.

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 5. Juni 2001

über eine Finanzhilfe der Gemeinschaft für den Betrieb bestimmter gemeinschaftlicher Referenzlaboratorien im Bereich Tiergesundheit und lebende Tiere 2001

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1544)

(Nur der dänische, der deutsche, der französische, der spanische, der schwedische und der englische Text sind verbindlich)

(2001/616/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/12/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Gemeinschaft sollte den von ihr benannten Referenzlaboratorien eine Finanzhilfe gewähren, damit sie ihre Funktionen und Aufgaben gemäß den folgenden Richtlinien und Entscheidungen erfüllen können:

- Richtlinie 80/217/EWG des Rates vom 22. Januar 1980 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 93/384/EWG ⁽⁴⁾,
- Richtlinie 92/40/EWG des Rates vom 19. Mai 1992 mit Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens,
- Richtlinie 92/66/EWG des Rates vom 14. Juli 1992 mit Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Newcastle-Krankheit ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens,
- Richtlinie 92/119/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 mit allgemeinen Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung bestimmter Tierseuchen

sowie besonderen Maßnahmen bezüglich der vesikulären Schweinekrankheit ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 95/1/EG, Euratom, EGKS ⁽⁸⁾,

- Richtlinie 93/53/EWG des Rates vom 24. Juni 1993 zur Festlegung von Mindestmaßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung bestimmter Fischseuchen ⁽⁹⁾,
- Richtlinie 95/70/EG des Rates vom 22. Dezember 1995 zur Festlegung von Mindestmaßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung bestimmter Muschelkrankheiten ⁽¹⁰⁾,
- Richtlinie 92/35/EWG des Rates vom 29. April 1992 zur Festlegung von Kontrollregeln und Maßnahmen zur Bekämpfung der Pferdepest ⁽¹¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens,
- Richtlinie 2000/75/EG des Rates vom 20. November 2000 mit besonderen Bestimmungen für Maßnahmen zur Bekämpfung und Tilgung der Blauzungkrankheit ⁽¹²⁾,
- Entscheidung 2000/258/EG des Rates vom 20. März 2000 zur Bestimmung eines spezifischen Instituts, das für die Aufstellung der Kriterien für die Normung der serologischen Tests zur Kontrolle der Wirksamkeit der Tollwutimpfstoffe verantwortlich ist ⁽¹³⁾,
- Entscheidung 96/463/EG des Rates vom 23. Juli 1996 zur Benennung der Referenzstelle, deren Aufgabe es ist, zur Vereinheitlichung der Prüfmethoden und der Bewertung der Ergebnisse reinrassiger Zuchtrinder beizutragen ⁽¹⁴⁾.

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 19.

⁽²⁾ ABl. L 3 vom 6.1.2001, S. 27.

⁽³⁾ ABl. L 47 vom 21.2.1980, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 166 vom 8.7.1993, S. 34.

⁽⁵⁾ ABl. L 167 vom 22.6.1992, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 260 vom 5.9.1992, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 69.

⁽⁸⁾ ABl. L 1 vom 1.1.1995, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. L 175 vom 19.7.1993, S. 23.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 332 vom 30.12.1995, S. 33.

⁽¹¹⁾ ABl. L 260 vom 5.9.1992, S. 1.

⁽¹²⁾ ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 74.

⁽¹³⁾ ABl. L 95 vom 15.4.2000, S. 40.

⁽¹⁴⁾ ABl. L 192 vom 2.8.1996, S. 19.

- (2) Die gemeinschaftliche Finanzhilfe wird nur gewährt, wenn die geplanten Maßnahmen effizient durchgeführt werden, und die Behörden alle notwendigen Informationen innerhalb der festgesetzten Fristen übermitteln.
- (3) Aus Haushaltsgründen wird die Finanzhilfe der Gemeinschaft für ein Jahr gewährt.
- (4) Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik⁽¹⁾ werden Veterinär- und Pflanzenschutzmaßnahmen, die nach Gemeinschaftsvorschriften durchgeführt werden, aus der Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft finanziert. Zu Zwecken der Finanzkontrolle finden die Artikel 8 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 Anwendung.
- (5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Gemeinschaft gewährt Deutschland eine Finanzhilfe für die Funktionen und Aufgaben, die das Institut für Virologie der Tierärztlichen Hochschule, Hannover, Deutschland, in Zusammenhang mit der klassischen Schweinepest gemäß Anhang VI der Richtlinie 80/217/EWG zu erfüllen hat.
- (2) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft beläuft sich für den Zeitraum vom 1. Oktober 2001 bis 31. Dezember 2001 auf höchstens 46 000 EUR.

Artikel 2

- (1) Die Gemeinschaft gewährt dem Vereinigten Königreich eine Finanzhilfe für die Funktionen und Aufgaben, die das Central Veterinary Laboratory, Addlestone, Vereinigtes Königreich, in Zusammenhang mit der Geflügelpest gemäß Anhang V der Richtlinie 92/40/EWG zu erfüllen hat.
- (2) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft beläuft sich für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2001 auf höchstens 75 000 EUR.

Artikel 3

- (1) Die Gemeinschaft gewährt dem Vereinigten Königreich eine Finanzhilfe für die Funktionen und Aufgaben, die das Central Veterinary Laboratory, Addlestone, Vereinigtes Königreich, in Zusammenhang mit der Newcastle-Krankheit gemäß Anhang V der Richtlinie 92/66/EWG zu erfüllen hat.
- (2) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft beläuft sich für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2001 auf höchstens 55 000 EUR.

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103.

Artikel 4

- (1) Die Gemeinschaft gewährt dem Vereinigten Königreich eine Finanzhilfe für die Funktionen und Aufgaben, die das Pirbright Laboratory, Vereinigtes Königreich, in Zusammenhang mit der vesikulären Schweinekrankheit gemäß Anhang III der Richtlinie 92/119/EWG zu erfüllen hat.
- (2) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft beläuft sich für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2001 auf höchstens 95 000 EUR.

Artikel 5

- (1) Die Gemeinschaft gewährt Dänemark eine Finanzhilfe für die Funktionen und Aufgaben, die das Statens Veterinære Serumlaboratorium, Århus, Dänemark, in Zusammenhang mit Fischseuchen gemäß Anhang C der Richtlinie 93/53/EWG zu erfüllen hat.
- (2) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft beläuft sich für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2001 auf höchstens 125 000 EUR.

Artikel 6

- (1) Die Gemeinschaft gewährt Frankreich eine Finanzhilfe für die Funktionen und Aufgaben, die das IFREMER, La Tremblade, Frankreich, in Zusammenhang mit Muschelkrankheiten gemäß Anhang B der Richtlinie 95/70/EG zu erfüllen hat.
- (2) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft beläuft sich für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2001 auf höchstens 90 000 EUR.

Artikel 7

- (1) Die Gemeinschaft gewährt Spanien eine Finanzhilfe für die Funktionen und Aufgaben, die das Laboratorio de sanidad y producción animal, Algete, Spanien, in Zusammenhang mit der Pferdepest gemäß Anhang I der Richtlinie 92/35/EWG zu erfüllen hat.
- (2) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft beläuft sich für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2001 auf höchstens 40 000 EUR.

Artikel 8

- (1) Die Gemeinschaft gewährt dem Vereinigten Königreich eine Finanzhilfe für die Funktionen und Aufgaben, die das Pirbright Laboratory, Vereinigtes Königreich, in Zusammenhang mit der Blauzungenkrankheit gemäß Anhang II der Richtlinie 2000/75/EG zu erfüllen hat.
- (2) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft beläuft sich für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2001 auf höchstens 115 000 EUR.

Artikel 9

(1) Die Gemeinschaft gewährt Frankreich eine Finanzhilfe für die Funktionen und Aufgaben, die das Laboratorium der AFSSA, Nancy, Frankreich, in Zusammenhang mit den serologischen Tests zur Kontrolle der Wirksamkeit der Tollwutimpfstoffe gemäß Anhang II der Entscheidung 2000/258/EG zu erfüllen hat.

(2) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft beläuft sich für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2001 auf höchstens 130 000 EUR.

Artikel 10

(1) Die Gemeinschaft gewährt Schweden eine Finanzhilfe für die Funktionen und Aufgaben gemäß Anhang II der Entscheidung 96/463/EG, die das Interbull Centre, Uppsala, Schweden, zwecks Vereinheitlichung der Testmethoden für reinrassige Zuchtrinder und der Auswertung der Testergebnisse zu erfüllen hat.

(2) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft beläuft sich für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2001 auf höchstens 60 000 EUR.

Artikel 11

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird wie folgt gezahlt:

- a) 70 % als Vorschuss auf Antrag des Empfängermitgliedstaats;
- b) der Restbetrag, nachdem der Empfängermitgliedstaat die entsprechenden Belege und einen technischen Bericht vorgelegt hat. Die Belege müssen spätestens drei Monate nach Ablauf des Zeitraums vorgelegt werden, für den die Finanzhilfe gewährt wurde;
- c) unter der Voraussetzung, dass die geplanten Maßnahmen tatsächlich durchgeführt werden und die zuständigen Behörden alle erforderlichen Angaben fristgerecht übermitteln.

Artikel 12

Diese Entscheidung ist an das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik, das Königreich Spanien, das Königreich Schweden und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gerichtet.

Brüssel, den 5. Juni 2001

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Juli 2001

über eine Finanzhilfe der Gemeinschaft zur Tilgung der Maul- und Klauenseuche in Griechenland im Jahr 2000

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 2224)

(Nur der griechische Text ist verbindlich)

(2001/617/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/12/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absätze 2 und 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Jahr 2000 kam es in Griechenland zu Ausbrüchen der Maul- und Klauenseuche. Das Auftreten dieser Seuche stellt eine ernste Gefahr für die Tierbestände der Gemeinschaft dar. Zur Verhütung der Seuchenverschleppung und zur Tilgung der Krankheit kann die Gemeinschaft dem betroffenen Mitgliedstaat für zuschussfähige Ausgaben eine Finanzhilfe gewähren.
- (2) Unmittelbar nach der amtlichen Bestätigung der Maul- und Klauenseuche haben die griechischen Behörden mitgeteilt, dass Maßnahmen im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Entscheidung 90/424/EWG getroffen wurden, und haben unverzüglich die einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 85/511/EG des Rates ⁽³⁾ angewendet.
- (3) Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates ⁽⁴⁾ finanziert die Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft Veterinär- und Pflanzenschutzmaßnahmen, die nach Gemeinschaftsvorschriften durchgeführt werden. Zum Zweck der Finanzkontrolle finden die Artikel 8 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 Anwendung.
- (4) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird davon abhängig gemacht, dass die geplanten Maßnahmen effektiv durchgeführt werden und die Behörden alle erforderlichen Angaben fristgerecht übermitteln.
- (5) Es empfiehlt sich, die Worte „angemessene Entschädigung der Tierhalter“ in Artikel 3 Absatz 2 der Entscheidung 90/424/EWG zu präzisieren.

(6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Griechenland kann nach den Ausbrüchen der Maul- und Klauenseuche im Jahr 2000 für die im Rahmen der Tilgungsmaßnahmen angefallenen erstattungsfähigen Ausgaben eine Finanzhilfe der Gemeinschaft gemäß Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 11 der Entscheidung 90/424/EG erhalten.

Artikel 2

- (1) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird gezahlt auf der Grundlage
 - a) von Belegen, die Griechenland zum Nachweis der zügigen und angemessenen Entschädigung von Bestandsbesitzern für folgende Maßnahmen vorlegt:
 - die Keulung und/oder unschädliche Beseitigung der Tiere und gegebenenfalls ihrer Milch,
 - das Reinigen und Desinfizieren ihres Betriebs und der Geräte und
 - die Vernichtung verseuchter Futtermittel und gegebenenfalls verseuchter Geräte,
 - b) der Ergebnisse der Kommissionskontrollen gemäß Artikel 3.
- (2) Die Belege gemäß Absatz 1 umfassen einen Seuchenbericht für jeden Betrieb, in dem Tiere getötet und unschädlich beseitigt wurden, und eine Kostenaufstellung.

Die Kostenaufstellung betrifft alle Kategorien von Tieren, die in den einzelnen Betrieben wegen Maul- und Klauenseuche getötet und unschädlich beseitigt wurden. Sie wird nach einem von der Kommission vorgegebenen Muster und Format in elektronischer Form erstellt.

(3) Die Belege für die Maßnahmen, die in dem in Artikel 1 genannten Zeitraum durchgeführt wurden, werden bis spätestens 15. Juli 2001 übermittelt.

(4) Zum Zweck dieser Entscheidung bedeutet „angemessene Entschädigung“ eine Entschädigung in Höhe des Marktwertes der Tiere unmittelbar vor ihrer Ansteckung.

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 19.

⁽²⁾ ABl. L 3 vom 6.1.2001, S. 27.

⁽³⁾ ABl. L 315 vom 26.11.1985, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103.

Artikel 3

In Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen Behörden kann die Kommission Kontrollen vor Ort durchführen, um die ordnungsgemäße Durchführung der genannten Maßnahmen und die damit zusammenhängenden Ausgaben zu überprüfen.

Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten über die Kontrollergebnisse.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Griechische Republik gerichtet.

Brüssel, den 20. Juli 2001

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. Juli 2001

zur Festlegung zusätzlicher Garantien für den innergemeinschaftlichen Handel mit Schweinen hinsichtlich der Aujeszky-Krankheit und der Kriterien für die Informationsübermittlung sowie zur Aufhebung der Entscheidungen 93/24/EWG und 93/244/EWG

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 2236)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2001/618/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung, viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen ⁽¹⁾, zuletzt geändert und aktualisiert durch die Richtlinie 2000/20/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8, Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 10 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 93/24/EWG der Kommission ⁽³⁾ sind hinsichtlich der Aujeszky-Krankheit zusätzliche Garantien für Schweine festgelegt worden, die für seuchenfreie Mitgliedstaaten oder Regionen bestimmt sind.
- (2) Mit der Entscheidung 93/244/EWG der Kommission ⁽⁴⁾ sind hinsichtlich der Aujeszky-Krankheit zusätzliche Garantien für Schweine festgelegt worden, die für bestimmte Teile des Gemeinschaftsgebiets bestimmt sind, in denen genehmigte Programme zur Tilgung dieser Seuche durchgeführt werden.
- (3) Das Internationale Tierseuchenamt (OIE) ist die internationale Organisation, die gemäß dem in Anwendung des GATT-Abkommens von 1994 geschlossenen Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen für die Festlegung von Tiergesundheitsvorschriften für den internationalen Handel mit Tieren und tierischen Erzeugnissen zuständig ist. Diese Vorschriften werden im Internationalen Tiergesundheitskodex veröffentlicht.
- (4) Das Kapitel des Internationalen Tiergesundheitskodex über die Aujeszky-Krankheit ist vor kurzem umfassend geändert worden.
- (5) Es ist angezeigt, die für den innergemeinschaftlichen Handel mit Schweinen geforderten zusätzlichen Garantien hinsichtlich der Aujeszky-Krankheit zu ändern, um sie mit den internationalen Vorschriften für diese Krankheit in Einklang zu bringen und die Gemeinschaftskontrollen zu verbessern.
- (6) Es sind die Kriterien festzulegen, nach denen die Mitgliedstaaten hinsichtlich der Aujeszky-Krankheit die Angaben gemäß Artikel 8 der Richtlinie 64/432/EWG übermitteln.

(7) Der Klarheit halber sollten die Entscheidungen 93/24/EWG und 93/244/EWG aufgehoben und die für den innergemeinschaftlichen Handel mit Schweinen erforderlichen zusätzlichen Garantien hinsichtlich der Aujeszky-Krankheit sowie die Kriterien für die Übermittlung von Angaben über diese Seuche in einer einzigen Entscheidung zusammengefasst werden.

(8) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Versendung von Zucht- und Nutzscheinen in Mitgliedstaaten oder Regionen von Mitgliedstaaten, die in Anhang I als frei von der Aujeszky-Krankheit (AD) aufgelistet sind, aus Mitgliedstaaten oder Regionen von Mitgliedstaaten, die in demselben Anhang nicht aufgelistet sind, wird genehmigt, sofern folgende Anforderungen erfüllt sind:

- a) Die Aujeszky-Krankheit ist im Herkunftsmitgliedstaat anzeigepflichtig;
- b) im Herkunftsmitgliedstaat bzw. in der Herkunftsregion wird unter der Überwachung der zuständigen Behörde ein Programm zur Bekämpfung und Tilgung der Aujeszky-Krankheit durchgeführt, das die Kriterien gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 64/432/EWG erfüllt und Maßnahmen umfasst, die gewährleisten, dass die Seuche im Zuge der Beförderung und Umsetzung von Schweinen in Betriebe mit unterschiedlichem Seuchenstatus nicht verschleppt wird;
- c) der Herkunftsbetrieb der Schweine erfüllt folgende Anforderungen:
 - In den letzten zwölf Monaten sind im Betrieb weder klinische noch pathologische noch serologische Anzeichen der Aujeszky-Krankheit festgestellt worden;
 - in den letzten zwölf Monaten sind in den Betrieben im Umkreis von 5 km um den Herkunftsbetrieb der Schweine weder klinische noch pathologische noch serologische Anzeichen der Aujeszky-Krankheit festgestellt worden; diese Bestimmung gilt jedoch nicht, wenn in diesen umliegenden Betrieben im Rahmen des Tilgungsprogramms gemäß Buchstabe b) und unter Überwachung der zuständigen Behörde regelmäßig Überwachungs- und Tilgungsmaßnahmen durchgeführt wurden, mit denen die Verschleppung des Seuchenerregers in den Herkunftsbetrieb wirksam verhütet wurde;

⁽¹⁾ ABl. 121 vom 29.7.1964, S. 1977/64.

⁽²⁾ ABl. L 163 vom 4.7.2000, S. 35.

⁽³⁾ ABl. L 16 vom 25.1.1993, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. L 111 vom 5.5.1993, S. 21.

- zumindest in den letzten zwölf Monaten ist nicht gegen die Aujeszky-Krankheit geimpft worden;
 - die Schweine sind mindestens zweimal im Abstand von mindestens vier Monaten serologisch auf ADV-gE-, ADV-gB- oder ADV-gD-Antikörper oder komplette AD-Viren untersucht und für frei von Aujeszky-Krankheit befunden worden, und bei geimpften Tieren wurden keine gE-Antikörper festgestellt;
 - in den letzten zwölf Monaten sind keine Schweine mit hinsichtlich der Aujeszky-Krankheit niedrigerem Gesundheitsstatus in den Betrieb eingestellt worden, es sei denn, die Tiere wurden mit Negativbefund auf Aujeszky-Krankheit untersucht;
- d) die umzusetzenden Schweine erfüllen folgende Anforderungen:
- Sie sind nicht geimpft worden;
 - sie sind in den 30 Tagen vor ihrer Umsetzung in von der zuständigen Behörde zugelassene Stallungen so abgesondert worden, dass jegliches Risiko einer Infektion der Tiere mit dem Seuchenerreger wirksam verhütet wurde;
 - sie sind von Geburt an im Herkunftsbetrieb oder in einem Betrieb mit gleichwertigem Gesundheitsstatus gehalten worden, und zwar
 - i) für mindestens 30 Tage im Fall von Nutzschweinen,
 - ii) für mindestens 90 Tage im Fall von Zuchtschweinen;
 - sie sind im Abstand von mindestens 30 Tagen mit Negativbefund mindestens zweimal serologisch auf ADV-gB-, ADV-gD- oder komplette AD-Viren untersucht worden. Weniger als vier Monate alte Schweine müssen jedoch auch serologisch auf ADV-gE-Viren untersucht werden. Die Proben für die letzte Untersuchung müssen innerhalb von 15 Tagen vor dem Versand der Tiere gezogen und genügend Schweine in der Isolierstallung untersucht werden, um
 - i) bei Nutzschweinen mit einer Nachweissicherheit von 95 % eine Befallsrate von 2 % in der Isolierstallung nachzuweisen;
 - ii) bei Zuchtschweinen mit einer Nachweissicherheit von 95 % eine Befallsrate von 0,1 % in der Isolierstallung nachzuweisen.
- Die erste dieser beiden Untersuchungen erübrigt sich jedoch, wenn
- i) die Tiere zwischen dem 45. und 170. Tag vor ihrem Versand im Rahmen des Programms gemäß Buchstabe b) im Herkunftsbetrieb serologisch auf Aujeszky-Krankheit untersucht und für frei von AD-Antikörpern befunden wurden und wenn auch bei geimpften Schweinen keine gE-Antikörper festgestellt wurden,
 - ii) die umzusetzenden Schweine von Geburt an im Herkunftsbetrieb gehalten wurden,
 - iii) keine Schweine in den Herkunftsbetrieb verbracht worden sind, während die umzusetzenden Schweine abgesondert waren.

Artikel 2

Die Versendung von Schlachtschweinen in Mitgliedstaaten oder Regionen von Mitgliedstaaten, die in Anhang I als frei von der Aujeszky-Krankheit (AD) aufgelistet sind, aus anderen Mitgliedstaaten oder Regionen von Mitgliedstaaten, die nicht in demselben Anhang aufgelistet sind, wird genehmigt, sofern folgende Anforderungen erfüllt sind:

- a) Die Aujeszky-Krankheit ist im Herkunftsmitgliedstaat anzeigepflichtig;
- b) im Herkunftsmitgliedstaat bzw. in der Herkunftsregion wird ein Programm zur Bekämpfung und Tilgung der Aujeszky-Krankheit durchgeführt, das die Kriterien von Artikel 1 Buchstabe b) erfüllt;
- c) alle betreffenden Schweine werden auf direktem Weg zum Bestimmungsschlachthof befördert und
 - stammen entweder aus einem Betrieb, der die Anforderungen gemäß Artikel 1 Buchstabe c) erfüllt oder
 - sie sind mindestens 15 Tage vor ihrem Versand gegen Aujeszky-Krankheit geimpft worden und stammen aus einem Herkunftsbetrieb, in dem
 - i) im Rahmen des Programms gemäß Buchstabe b) und unter Überwachung der zuständigen Behörde in den letzten 12 Monaten regelmäßig Maßnahmen zur Überwachung und Tilgung der Aujeszky-Krankheit durchgeführt wurden;
 - ii) sie vor ihrer Verbringung mindestens 30 Tage lang gehalten und in dem zum Zeitpunkt des Ausfüllens der in Artikel 7 genannten Gesundheitsbescheinigung keine klinischen oder pathologischen Anzeichen für diese Seuche festgestellt wurden; oder
 - sie sind nicht gegen die Aujeszky-Krankheit geimpft worden und stammen aus einem Betrieb, in dem
 - i) im Rahmen des Programms gemäß Buchstabe b) und unter Überwachung der zuständigen Behörde in den letzten zwölf Monaten regelmäßig Maßnahmen zur Überwachung und Tilgung der Aujeszky-Krankheit durchgeführt und in den letzten sechs Monaten weder klinische noch pathologische noch serologische Anzeichen der Aujeszky-Krankheit festgestellt wurden;
 - ii) die zuständige Behörde die Impfung gegen die Aujeszky-Krankheit und die Aufstallung geimpfter Schweine verboten hat, weil der Betrieb kurz davor steht, gemäß dem Programm gemäß Buchstabe b) in die höchste Statusklasse für die Aujeszky-Krankheit eingestuft zu werden;
 - iii) sie vor ihren Versand für mindestens 90 Tage gehalten wurden.

Artikel 3

Zuchtschweine, die für die in Anhang II aufgelisteten Mitgliedstaaten oder Regionen von Mitgliedstaaten bestimmt sind, in denen genehmigte Programme zur Tilgung der Aujeszky-Krankheit durchgeführt werden, müssen entweder

- a) aus den in Anhang I aufgelisteten Mitgliedstaaten oder Regionen stammen oder
- b) aus
- den in Anhang II aufgelisteten Mitgliedstaaten oder Regionen sowie
 - einem Betrieb stammen, der die Anforderungen gemäß Artikel 1 Buchstabe c) erfüllt, oder
- c) es müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:
- Die Aujeszky-Krankheit ist im Herkunftsmitgliedstaat anzeigepflichtig;
 - im Herkunftsmitgliedstaat bzw. in der Herkunftsregion wird ein Programm zur Bekämpfung und Tilgung der Aujeszky-Krankheit durchgeführt, das die Kriterien gemäß Artikel 1 Buchstabe b) erfüllt;
 - im Rahmen dieses Programms sind in den letzten zwölf Monaten im Herkunftsbetrieb der betreffenden Schweine weder klinische noch pathologische noch serologische Anzeichen der Aujeszky-Krankheit festgestellt worden;
 - die Schweine sind in den 30 Tagen vor ihrer Umsetzung in von der zuständigen Behörde zugelassenen Stallungen so abgesondert worden, dass eine Infektion der Tiere mit dem Seuchenerreger wirksam verhütet wurde;
 - die Schweine sind mit Negativbefund serologisch auf gE-Antikörper untersucht worden, wobei die Proben für die letzte Untersuchung innerhalb von 15 Tagen vor dem Versand gezogen und genügend Schweine getestet wurden, um mit einer Nachweissicherheit von 95 % eine Befallsrate von 2 % festzustellen;
 - die Schweine sind von Geburt an im Herkunftsbetrieb oder in einem Betrieb mit gleichwertigem Gesundheitsstatus, auf jeden Fall jedoch für mindestens 90 Tage im Herkunftsbetrieb gehalten worden.

Artikel 4

Nutzschweine, die für die in Anhang II aufgelisteten Mitgliedstaaten oder Regionen bestimmt sind, in denen genehmigte Programme zur Tilgung der Aujeszky-Krankheit durchgeführt werden, müssen entweder

- a) aus den in Anhang I aufgelisteten Mitgliedstaaten oder Regionen stammen oder
- b) aus
- den in Anhang II aufgelisteten Mitgliedstaaten oder Regionen sowie
 - einem Betrieb stammen, der die Anforderungen gemäß Artikel 1 Buchstabe c) erfüllt, oder
- c) es müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:
- Die Aujeszky-Krankheit ist im Herkunftsmitgliedstaat anzeigepflichtig;
 - im Herkunftsmitgliedstaat bzw. in der Herkunftsregion wird ein Programm zur Bekämpfung und Tilgung der Aujeszky-Krankheit durchgeführt, das die Kriterien gemäß Artikel 1 Buchstabe b) erfüllt;

- in den letzten zwölf Monaten sind im Herkunftsbetrieb der betreffenden Schweine weder klinische noch pathologische noch serologische Anzeichen der Aujeszky-Krankheit festgestellt worden;
- die Schweine sind zwischen dem 45. und 170. Tag vor ihrem Versand serologisch auf Aujeszky-Krankheit untersucht und für seuchenfrei befunden worden, und auch bei geimpften Schweinen wurden keine gE-Antikörper festgestellt;
- die Schweine sind entweder von Geburt an oder nach ihrer Umsetzung aus einem Betrieb mit gleichwertigem Gesundheitsstatus, in dem eine serologische Untersuchung gemäß dem vierten Gedankenstrich durchgeführt wurde, mindestens 30 Tage lang im Herkunftsbetrieb gehalten worden.

Artikel 5

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen serologischen Untersuchungen zur Überwachung oder Feststellung der Aujeszky-Krankheit werden nach den Kriterien von Anhang III durchgeführt.

Artikel 6

Unbeschadet des Artikels 10 Absatz 3 der Richtlinie 64/432/EWG übermitteln die Mitgliedstaaten nach den in Anhang IV festgelegten einheitlichen Kriterien mindestens einmal jährlich Angaben zur Aujeszky-Krankheit, einschließlich Einzelheiten über die Überwachungs- und Tilgungsprogramme, die in den Mitgliedstaaten gemäß Anhang II und in anderen nicht in diesem Anhang aufgelisteten Mitgliedstaaten oder Regionen von Mitgliedstaaten durchgeführt werden.

Artikel 7

(1) Unbeschadet der gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen über Gesundheitsbescheinigungen stellt der amtliche Tierarzt vor dem Ausfüllen von Abschnitt C der in der Richtlinie 64/432/EWG vorgeschriebenen Gesundheitsbescheinigung für Schweine, die in die in Anhang I oder II aufgelisteten Mitgliedstaaten oder Regionen versendet werden sollen, hinsichtlich der Aujeszky-Krankheit Folgendes sicher:

- a) den Gesundheitsstatus des Herkunftsbetriebs und des Herkunftsmitgliedstaats oder der Herkunftsregion der betreffenden Schweine,
- b) soweit die Schweine nicht aus einem AD-freien Mitgliedstaat oder einer AD-freien Region stammen: den Gesundheitsstatus des Bestimmungsbetriebs und des Bestimmungsmitgliedstaats oder der Bestimmungsregion der betreffenden Schweine,
- c) die Konformität der betreffenden Schweine mit den Vorschriften dieser Entscheidung.

(2) Für Schweine, die für die in Anhang I oder II aufgelisteten Mitgliedstaaten oder Regionen bestimmt sind, ist Abschnitt C Nummer 4 der Gesundheitsbescheinigung gemäß Absatz 1 wie folgt auszufüllen und zu ergänzen:

- a) Im ersten Gedankenstrich sind nach dem Wort „Seuche“ die Worte „Aujeszky-Krankheit“ hinzuzufügen;
- b) im zweiten Gedankenstrich wird die Nummer dieser Entscheidung eingesetzt, gefolgt von der (in Klammern aufgeführten) Nummer des Artikels dieser Entscheidung, der sich auf die betreffenden Schweine bezieht.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Schweine, die für in Anhang I oder II aufgelistete Mitgliedstaaten oder Regionen bestimmt sind, während der Beförderung oder bei der Durchführung nicht mit Schweinen mit — hinsichtlich der Aujeszky-Krankheit — unterschiedlichem oder unbekanntem Gesundheitsstatus in Berührung kommen.

Artikel 9

Die Entscheidungen 93/24/EWG und 93/244/EWG werden ab dem Datum gemäß Artikel 10 aufgehoben.

Artikel 10

Diese Entscheidung gilt ab 1. Juli 2002.

Artikel 11

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 23. Juli 2001

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG I

AD-freie Mitgliedstaaten bzw. Regionen, in denen die Impfung verboten ist

Dänemark:	alle Regionen
Vereinigtes Königreich:	alle Regionen in England, Schottland und Wales
Frankreich:	die Departements Aisne, Allier, Ardennes, Ariège, Aube, Aude, Aveyron, Bas-Rhin, Bouches-du-Rhône, Calvados, Cantal, Charente, Charente-Maritime, Cher, Corrèze, Côte d'Or, Creuse, Deux-Sèvres, Dordogne, Doubs, Eure, Eure-et-Loir, Gard, Gers, Gironde, Haute-Garonne, Haute-Loire, Haute-Marne, Haute-Pyrénées, Haut-Rhin, Haute-Saône, Indre, Indre-et-Loire, Jura, Landes, Loire, Loire-Atlantique, Loir-et-cher, Loiret, Lot, Lot-et-Garonne, Lozère, Maine-et-Loire, Marne, Meurthe-et-Moselle, Meuse, Moselle, Nièvre, Oise, Pyrénées-Atlantiques, Puy-de-Dôme, Rhône, Sarthe, Saône-et-Loire, Savoie, Seine-Maritime, Somme, Vaucluse, Tarn, Tarn-et-Garonne, Territoire de Belfort, Vendée, Vienne, Vosges und Yonne
Finnland:	alle Regionen
Deutschland:	die Bundesländer Thüringen, Sachsen, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg
Österreich:	alle Regionen
Schweden:	alle Regionen
Luxemburg:	gesamtes Hoheitsgebiet.

ANHANG II

Mitgliedstaaten bzw. Regionen, in denen genehmigte AD-Bekämpfungsprogramme durchgeführt werden

Deutschland:	Alle Regionen mit Ausnahme der Bundesländer Thüringen, Sachsen, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg
--------------	--

ANHANG III

Testnormen für serologische Untersuchungen auf Aujeszky-Krankheit (AD) — Protokoll für den Enzym-Immuntest (ELISA) zum Nachweis von Antikörpern gegen (komplette) AD-Viren, Glykoprotein B (ADV-gB), Glykoprotein D (ADV-gD) oder Glykoprotein E (ADV-gE)

1. Die in Nummer 2 Buchstabe d) genannten Institute überprüfen die Konformität der ELISA-Testmethoden und Testkits zum ADV-gE-Nachweis mit den Kriterien gemäß Nummer 2 Buchstaben a), b) und c). Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gewährleisten, dass zum ADV-gE-Nachweis grundsätzlich nur ELISA-Testkits registriert werden, die diese Kriterien erfüllen. Die Prüfungen gemäß Nummer 2 Buchstaben a) und b) sind auf jeden Fall vor Zulassung der Testmethode durchzuführen; danach ist jede Partie zumindest der Prüfung gemäß Nummer 2 Buchstabe c) zu unterziehen.
2. Standardisierung, Empfindlichkeit und Spezifität des Tests
 - a) Der Test muss so empfindlich sein, dass folgende EU-Referenzseren positiv reagieren:
 - EU-Referenzserum ADV1 bei einer Verdünnung von 1:8,
 - EU-Referenzserum ADV-gE A,
 - EU-Referenzserum ADV-gE B,
 - EU-Referenzserum ADV-gE C,
 - EU-Referenzserum ADV-gE D,
 - EU-Referenzserum ADV-gE E,
 - EU-Referenzserum ADV-gE F.
 - b) Der Test muss so spezifisch sein, dass folgende EU-Referenzseren negativ reagieren:
 - EU-Referenzserum ADV-gE G,
 - EU-Referenzserum ADV-gE H,
 - EU-Referenzserum ADV-gE J,
 - EU-Referenzserum ADV-gE K,
 - EU-Referenzserum ADV-gE L,
 - EU-Referenzserum ADV-gE M,
 - EU-Referenzserum ADV-gE N,
 - EU-Referenzserum ADV-gE O,
 - EU-Referenzserum ADV-gE P,
 - EU-Referenzserum ADV-gE Q.
 - c) Zur Kontrolle einzelner Partien muss das EU-Referenzserum ADV1 bei einer Verdünnung von 1:8 positiv und eines der unter Buchstabe b) aufgelisteten EU-Referenzseren (ADV-gE G bis ADV-gE Q) negativ reagieren.

Zur Kontrolle einzelner Partien von ADV-gB und ADV-gD-Testkits muss das EU-Referenzserum ADV1 bei einer Verdünnung von 1:2 positiv und das unter Buchstabe b) aufgelistete EU-Referenzserum Q negativ reagieren.
 - d) Die folgenden Institute sind darüber hinaus auch für die ELISA-Qualitätskontrolle in den Mitgliedstaaten und insbesondere die Herstellung oder Abgabe und Standardisierung nationaler Referenzseren entsprechend den EU-Referenzseren zuständig:
 - Belgien — Centre de recherches vétérinaires et agrochimiques, 1180 Bruxelles;
 - Dänemark — Statens veterinære Institut for Virusforskning, Lindholm, 4771 Kalvehave;
 - Deutschland — Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere, 16868 Wusterhausen;
 - Griechenland — Veterinary Institute of Infectious and parasitic diseases, 15310 Ag. Paraskevi;
 - Spanien — Laboratorio Central de Veterinaria de Algete, Madrid;
 - Frankreich — École Nationale Vétérinaire, Alfort 94704 Maisons-Alfort;
 - Irland — Veterinary Research Laboratory, Abbotstown, Castlknock, Dublin 15;
 - Italien — Istituto Zooprofilattico Sperimentale della Lombardia e dell'Emilia-Romagna, Brescia;
 - Luxemburg — Laboratoire de médecine vétérinaire de l'État, 1020 Luxembourg;
 - Niederlande — Instituut voor Veehouderij en Diergezondheid (ID-DLO), 8200 AB Lelystad;
 - Österreich — Bundesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen in Mödling, 2340 Mödling;
 - Portugal — Laboratório Nacional de Investigação Veterinária, 1500 Lisboa;
 - Finnland — Eläinlääkintä — ja elintarviketutkimuslaitos, 00581 Helsinki;
 - Schweden — Statens veterinärmedicinska anstalt, 751 89 Uppsala;
 - Vereinigtes Königreich — Veterinary Laboratory Agency, New Haw, Weybridge, Surrey KT15 3NB.

ANHANG IV

Kriterien für die Übermittlung der Angaben gemäß Artikel 8 der Richtlinie 64/432/EWG des Rates über das Auftreten und die Programme zur Bekämpfung und Überwachung der Aujeszky-Krankheit (AD)

- 1. Mitgliedstaat:
- 2. Datum:
- 3. Berichterstattungszeitraum:
- 4. Zahl der Betriebe, in denen im Rahmen klinischer, serologischer oder virologischer Untersuchungen AD nachgewiesen wurde:
- 5. Angaben über AD-Impfungen, serologische Untersuchungen und die Klasseneinteilung von Betrieben (bitte Tabelle ausfüllen):

Region	Anzahl Schweinehaltungs- betriebe	Anzahl der unter ein AD-Programm ⁽¹⁾ fallenden Schweine- haltungsbetriebe	Anzahl nicht AD-infizierter Schweine- haltungsbetriebe (mit Impfung) ⁽²⁾	Anzahl AD-freier Schweinehaltungs- betriebe (ohne Impfung) ⁽³⁾
Insgesamt				

⁽¹⁾ Unter der Überwachung der zuständigen Behörde durchgeführtes Programm.
⁽²⁾ Schweinehaltungsbetriebe, in denen die im Rahmen eines amtlichen AD-Programms durchgeführten serologischen Untersuchungen negative Befunde erbracht haben und in denen in den letzten zwölf Monaten geimpft wurde.
⁽³⁾ Schweinehaltungsbetriebe, die die Bedingungen von Artikel 1 Buchstabe c) erfüllen.

- 6. Weitere Angaben zur serologischen Überwachung in Besamungsstationen, zu Ausfuhrzwecken, im Rahmen anderer Überwachungsprogramme usw.:
-
-
-

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 25. Juli 2001

zur Änderung der Entscheidungen 92/160/EWG, 92/260/EWG und 93/197/EWG hinsichtlich der Einfuhr von registrierten Pferden aus bestimmten Teilen Perus

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 2314)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2001/619/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/426/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/298/EG der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2, die Artikel 15 und 16 sowie Artikel 19 Ziffern i) und ii),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Peru ist in Teil 2 des Anhangs der Entscheidung 79/542/EWG des Rates vom 21. Dezember 1979 zur Aufstellung einer Liste von Drittländern, aus denen die Mitgliedstaaten Einfuhren von Rindern, Schweinen, Einhufern, Schafen und Ziegen sowie von frischem Fleisch und Fleischerzeugnissen zulassen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2000/117/EG ⁽⁴⁾, in der Sonderrubrik für registrierte Pferde aufgeführt.
- (2) Mit der Entscheidung 92/160/EWG der Kommission vom 5. März 1992 zur Festlegung einer Regionalisierung bestimmter Drittländer für die Einfuhr von Einhufern ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/611/EG ⁽⁶⁾, ist Peru regionalisiert worden, so dass registrierte Pferde nur dann wiedereingeführt werden dürfen, wenn ihre vorübergehende Ausfuhr in das „Hoheitsgebiet der Stadt Lima“ erfolgt ist.
- (3) Mit der Entscheidung 93/195/EWG der Kommission ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/611/EG sind die tierseuchenrechtlichen Bedingungen und die Beurkundung für die Wiedereinfuhr von registrierten Pferden nach vorübergehender Ausfuhr nach Peru festgelegt worden.
- (4) Mit den Entscheidungen 92/260/EWG ⁽⁸⁾ und 93/197/EWG ⁽⁹⁾ der Kommission, beide zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/611/EG, sind die tierseuchenrechtlichen Bedingungen und die Beurkundung für die zeitweilige Zulassung bzw. für die Einfuhr registrierter Pferde festgelegt worden.

- (5) Bei einer Veterinärinspektion der Kommission in Peru hat sich gezeigt, dass die dortigen Veterinärbehörden die tierseuchenrechtliche Lage und insbesondere die Verbringung von Equiden von bestimmten Teilen des Hoheitsgebiets in das übrige Land zufriedenstellend kontrollieren.
- (6) Die Veterinärbehörden Perus haben sich schriftlich verpflichtet, die Kommission und die Mitgliedstaaten innerhalb von 24 Stunden per Telefax, Telegramm oder Telex über die Bestätigung des Auftretens einer in diesem Land anzeigepflichtigen infektiösen oder ansteckenden Krankheit bei Equiden gemäß Anhang A der Richtlinie 90/426/EWG zu unterrichten sowie innerhalb einer angemessenen Frist Änderungen der nationalen Impf- und Einfuhrvorschriften für Equiden anzuzeigen.
- (7) Die venezolanische Pferdeenzephalomyelitis ist in dem Land seit über zwei Jahren nicht mehr festgestellt worden; diese Krankheit ist jedoch in Nachbarländern aufgetreten.
- (8) Peru kann nicht als frei von vesikulärer Stomatitis angesehen werden, da diese in vielen Teilen des Landes bei Rindern und in den nördlichen Andentälern bei Pferden auftritt.
- (9) Bei einer kürzlich abgeschlossenen Untersuchung auf Rotz und Beschläuseuche wurde das Nichtauftreten dieser Krankheiten in Peru bestätigt; auch equine Virusarteriitis ist seit vielen Jahren nicht mehr aufgetreten.
- (10) Aufgrund der gesundheitlichen Lage in bestimmten Nachbarländern hat Peru eine Regionalisierung eingeführt, mit der das Verbringen von Equiden aus den nördlichen Teilen des Landes in das übrige Hoheitsgebiet eingeschränkt wird, und das Verbringen von Equiden aus der Region Lima wird direkt von den zentralen Veterinärbehörden kontrolliert.
- (11) Deshalb empfiehlt es sich, die Entscheidung 92/160/EWG zu ändern, um die Einfuhr von registrierten Pferden in die Gemeinschaft aus der Region Lima zuzulassen.
- (12) Die tierseuchenrechtlichen Bedingungen und die Beurkundung für die zeitweilige Zulassung und die Einfuhr registrierter Pferde in die Mitgliedstaaten sind gemäß der Tiergesundheitslage des betreffenden Drittlands festzulegen, und die Entscheidungen 92/260/EWG und 93/197/EWG sind entsprechend zu ändern.

⁽¹⁾ ABL L 224 vom 18.8.1990, S. 42.

⁽²⁾ ABL L 102 vom 12.4.2001, S. 63.

⁽³⁾ ABL L 146 vom 14.6.1979, S. 15.

⁽⁴⁾ ABL L 43 vom 14.2.2001, S. 38.

⁽⁵⁾ ABL L 71 vom 18.3.1992, S. 27.

⁽⁶⁾ ABL L 214 vom 8.8.2001, S. 49.

⁽⁷⁾ ABL L 86 vom 6.4.1993, S. 1.

⁽⁸⁾ ABL L 130 vom 15.5.1992, S. 67.

⁽⁹⁾ ABL L 86 vom 6.4.1993, S. 16.

- (13) Aus Gründen der Klarheit sollte bei Änderungen der Verzeichnisse von Drittländern der ISO-Ländercode verwendet werden.
- (14) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Anhang der Entscheidung 92/160/EWG wird die Eintragung „Peru ⁽¹⁾“ durch die Eintragung „Peru“ und werden die Worte „Hoheitsgebiet der Stadt Lima“ durch die Worte „Region Lima“ ersetzt.

Artikel 2

Die Entscheidung 92/260/EWG wird wie folgt geändert:

1. Das Verzeichnis der Drittländer in Anhang I Gruppe D erhält folgende Fassung:
„Argentinien (AR), Barbados (BB), Bermudas (BM), Bolivien (BO), Brasilien ⁽¹⁾ (BR), Chile (CL), Kuba (CU), Jamaika (JM), Mexiko ⁽¹⁾ (MX), Peru ⁽¹⁾ (PE), Paraguay (PY), Uruguay (UY)“.
2. Der Titel der Gesundheitsbescheinigung in Anhang II Gruppe D erhält folgende Fassung:

„GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für die vorübergehende Zulassung registrierter Pferde für eine Dauer von weniger als 90 Tagen mit Herkunft aus Argentinien, Barbados, den Bermudas, Bolivien, Brasilien ⁽¹⁾,

Chile, Kuba, Jamaika, Mexiko ⁽¹⁾, Peru ⁽¹⁾, Paraguay und Uruguay“.

Artikel 3

Die Entscheidung 93/197/EWG wird wie folgt geändert:

1. Das Verzeichnis der Drittländer in Anhang I Gruppe D erhält folgende Fassung:
„Argentinien (AR), Barbados ⁽²⁾ (BB), Bermudas ⁽²⁾ (BM), Bolivien ⁽²⁾ (BO), Brasilien ⁽¹⁾ (BR), Chile (CL), Kuba ⁽²⁾ (CU), Jamaika ⁽²⁾ (JM), Mexiko ⁽¹⁾ (MX), Peru ⁽¹⁾ ⁽²⁾ (PE), Paraguay (PY), Uruguay (UY)“.
2. Der Titel der Gesundheitsbescheinigung in Anhang II Gruppe D erhält folgende Fassung:

„GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für die Einfuhr von registrierten Pferden aus Barbados, den Bermudas, Bolivien, Kuba, Jamaika und Peru ⁽¹⁾ sowie von registrierten Equiden und Zucht- und Nutzequiden aus Argentinien, Brasilien ⁽¹⁾, Chile, Mexiko ⁽¹⁾, Paraguay und Uruguay in das Gemeinschaftsgebiet“.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 25. Juli 2001

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1116/2001 des Rates vom 5. Juni 2001 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 über Maßnahmen gegen die Abzweigung bestimmter Stoffe zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 153 vom 8.6.2001)

Der Wortlaut dieser Verordnung wird aufgehoben und durch nachstehenden Wortlaut ersetzt.

„VERORDNUNG (EG) Nr. 1116/2001 DES RATES**vom 5. Juni 2001****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 über Maßnahmen gegen die Abzweigung bestimmter Stoffe zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133,

Artikel 1

auf Vorschlag der Kommission,

Die Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 wird wie folgt geändert:

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

(1) In der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90⁽¹⁾ wurden Maßnahmen gegen die Abzweigung bestimmter Stoffe zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen festgelegt.

a) ‚erfasste Stoffe‘: alle Stoffe, die im Anhang aufgeführt sind, einschließlich Mischungen und Naturprodukte, die derartige Stoffe enthalten. Davon ausgenommen sind Arzneimittel, pharmazeutische Zubereitungen, Mischungen, Naturprodukte oder sonstige Zubereitungen, die erfasste Stoffe enthalten und so zusammengesetzt sind, dass diese Stoffe nicht einfach verwendet oder leicht und wirtschaftlich wiedergewonnen werden können.‘

(2) Derzeit werden die Maßnahmen für Sassafrasöl innerhalb der Gemeinschaft unterschiedlich ausgelegt, da es sich nach Auffassung einiger Mitgliedstaaten bei diesem Öl um eine Zubereitung handelt, die überwacht werden muss, weil sie Safrol enthält, während andere Mitgliedstaaten dieses Öl als Naturprodukt betrachten, für das keine Kontrollmaßnahmen gelten. Dieses Problem sollte dadurch gelöst werden, dass auch Naturprodukte in die Begriffsbestimmung für ‚erfasste Stoffe‘ einbezogen werden, so dass Sassafrasöl ebenfalls der Überwachung unterliegt. Die Begriffsbestimmung sollte nur für Naturprodukte gelten, aus denen sich die erfassten Stoffe leicht wiedergewinnen lassen.

2. Es wird folgender Artikel eingefügt:

*„Artikel 3a***Leitlinien**

(3) In dem Aktionsplan der Europäischen Union zur Bekämpfung von Drogen, der vom Europäischen Rat in Santa Maria da Feira vom 19. und 20. Juni 2000 gebilligt wurde, ist ein Verfahren der Zusammenarbeit vorgesehen. Zur Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungen der Mitgliedstaaten und der chemischen Industrie unter anderem in Bezug auf Substanzen, die zwar nicht unter die Regelung über die Drogenausgangsstoffe fallen, aber dennoch zur illegalen Herstellung synthetischer Drogen verwendet werden, sollte die Kommission damit beauftragt werden, Leitlinien für diese Industrie auszuarbeiten.

(1) Die Kommission wird gemäß dem in Artikel 10 Absatz 2 genannten Verwaltungsverfahren Leitlinien für die chemische Industrie ausarbeiten und überarbeiten, um die Zusammenarbeit zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten und der chemischen Industrie insbesondere hinsichtlich der nicht erfassten Stoffe, die häufig zur illegalen Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden, zu vereinfachen.

(2) Diese Leitlinien beinhalten unter anderem Folgendes:

a) Informationen zur Identifizierung und Meldung verdächtiger Transaktionen;

b) eine regelmäßig aktualisierte Liste nicht erfasster Stoffe, die häufig zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden, um der Industrie die Möglichkeit zu geben, den Handel mit diesen Stoffen auf freiwilliger Basis zu überwachen;

c) sonstige für nützlich erachtete Informationen.

(4) Die zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁽²⁾ erlassen werden.

(3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Leitlinien und die Liste, die in Artikel 2 Buchstabe b) genannt sind, regelmäßig in einer von den zuständigen Behörden für zweckmäßig erachteten Form in Einklang mit den Zielen der Leitlinien veröffentlicht werden.‘

(5) Die Verordnung (EWG) Nr. 3677/90 sollte daher entsprechend geändert werden —

3. Es wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 9a

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf die nachstehenden Sachbereiche werden nach dem in Artikel 10 Absatz 2 genannten Verwaltungsverfahren erlassen:

⁽¹⁾ ABl. L 357 vom 20.12.1990, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3769/92 der Kommission (ABl. L 383 vom 29.12.1992, S. 17).

⁽²⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

- a) die Festlegung der Mengen der erfassten Stoffe der Kategorie 3 und die Ermittlung der Mischungen, die erfasste Stoffe der Kategorie 3 enthalten, gemäß Artikel 2a Absatz 2 Unterabsatz 2;
- b) die Ermittlung der Länder und Substanzen gemäß Artikel 5 Absatz 2;
- c) die Annahme der Anforderungen an die Ausfuhrgenehmigung gemäß Artikel 5a Absatz 1 Buchstabe b) in den Fällen, in denen kein Abkommen mit dem betreffenden Drittland besteht;
- d) die Annahme des Mustervordrucks für die Ausfuhrgenehmigung gemäß Artikel 4 sowie die Modalitäten für die Verwendung dieses Vordrucks und die Durchführung des Verfahrens der in den Artikeln 5 und 5a vorgesehenen offenen Einzelgenehmigungen;
- e) die Änderung des Anhangs dieser Verordnung für den Fall, dass die Tabellen im Anhang zum Übereinkommen der Vereinten Nationen geändert werden.

4. Artikel 10 erhält folgende Fassung:

„Artikel 10

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG (*).

Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(* ABL L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 5. Juni 2001.

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. ENGQVIST“
